



Newsletter

2/2006

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht



Bank Austria
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung
bm:bwk

2/2006

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	3
Editorial	4
Mitgliederseite	5
Ankündigungen - Termine	5
Kinderrechte im Verfassungsrang?	6
Die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft	9
Die unmittelbare Beaufsichtigung des schulischen Religionsunterrichts	10
Die Benotung im Werkstättenunterricht oder überwiegend praktischen Unterricht – ein Lösungsversuch für den Schulalltag an berufsbildenden Schulen	12
Tests als eine Form der Leistungsfeststellung	15
Der gesetzliche Rahmen der Leistungsbeurteilung – Festlegungen und Spielräume	19
Zur Praxis der Beurteilung von Schülerleistungen im Lichte der Rechtslage - eine Fortführung der Diskussion	25
Die Stellungnahme der ÖGSR in einem Begutachtungsverfahren	26

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Simone Gartner-Springer

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Layout:

Markus Springer

Hergestellt im bm:bwk

Vorwort



Im letzten Newsletter 1/2006 unserer ÖGSR hat Univ.-Prof. Dr. Georg Hans Neuweg (ein neues Mitglied unserer Gesellschaft) einen Beitrag „Zur Praxis der Beurteilung von Schülerleistungen im Lichte der Rechtslage“ ver-

öffentlicht. Dieser hervorragende Beitrag trifft in den Kern eines wichtigen Themas, das die Juristinnen und Juristen der österreichischen Schulverwaltung untereinander und gerade auch mit den Pädagoginnen und Pädagogen als Gesprächspartner um eine faire und objektive Notengebung in Diskussion bringen muss.

Dieser (und natürlich ebenso andere Artikel in unserem Publikationsprogramm) kann nun Ansporn und Anreiz sein, eigene Erfahrungen zu diesem Thema einzubringen und eine breitere Diskussion – auch hier im Newsletter der ÖGSR – fortzuführen. Ich lade euch also herzlich ein, diesen Fachbeitrag als Anlass zu nehmen, wieder (und immer wieder, nicht müde werdend) an den jeweiligen Dienststellen und den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen rechtskonform pädagogische Lösungsansätze für eine möglichst objektive, transparente und Schüler entsprechende Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen zu finden.

Bis ihr diesen Newsletter 2/2006 in den Händen hält, geht bereits das Jahr 2006 dem Ende entgegen, vielleicht ist es auch schon abgelaufen. Mit dem Start ins Jahr 2007 sind nicht nur viele weitere Aktivitäten unserer ÖGSR konkret geplant (Symposium 2007 „Schule und Gewalt“, ein Schiwochenende im März in St. Johann, eine nächste Studienreise im Herbst nach Finnland ...), es geht auch die Gründungsphase der ÖGSR, welche vor vier Jahren 2003 in Strobl am Wolfgangsee durch die Gründungsversammlung ihren offiziellen Anfang genommen hat, dem Ende entgegen.

Die Funktionsperiode der Gründungsmütter und Gründungsväter dieser juristischen Vereinigung rundet sich damit ab. Im März 2007 wird der bisherige Vorstand bei der Generalversammlung Rechenschaft ablegen und Neuwahlen durchführen. Schon an dieser Stelle möchte ich von ganzem Herzen allen danke sagen, die in diesen vier Jahren unglaublich viel Kreatives, Neues und Fruchtbringendes in diese junge Gesellschaft eingebracht haben!

Es hat mir als euer Präsident sehr, sehr viel Freude bereitet, in diesem Team für dich und euch einen Beitrag zu leisten, dass das Recht in der Schule weiter wächst, positiv angenommen werden kann, als gesellschaftliche Unterstützung für das pädagogische Wirken am jeweiligen Schulstandort, ganz besonders aber auch, dass du dich an deinem Arbeitsplatz eingebunden weißt in ein Netzwerk von Menschen, die sich ebenfalls um rechtliche Fragestellungen in der Schule, in der Demokratie, aber auch als Schule der Demokratie sorgen.

Wenn auch dieser Newsletter diesen Anspruch nach Information, Gedankenaustausch, Beratung und Ansporn zu eigenem Weiterdenken erfüllt, dann hat sich die neuerliche Mühe des Redaktionsteams für das Erscheinen dieser Publikation gelohnt.

Markus Juranek
Präsident der ÖGSR

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Gründungsrektor der Pädagogischen Hochschule Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mit- glieder

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe unserer Zeitschrift „S&R“ übermitteln zu können.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informa- tions- und Erfahrungsaustausch

Diese Ausgabe widmet sich schwerpunktmäßig dem breiten Themenspektrum der Leistungsbeurteilung. Zudem findet sich auch eine Auswahl an Beiträgen zu anderen rechtlichen Themenstellungen, u.a. zur integrativen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft, der unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Thematik der Kinderrechte im Verfassungsrang.

S&R - Mitteilungsblatt

Auf der fünften Seite begrüßen wir all jene Mitglieder, die unserer Gesellschaft seit Juni 2006 beigetreten sind.

S&R - Terminkalender

S&R enthält auf der fünften Seite wieder Ankündigungen der geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR.

Kreative Mitgestaltung

Damit eine lebendige und anschauliche Publikation zustande kommt, bedarf es vielfältiger Beiträge (z.B. Aufsätze zu aktuellen fachlichen Themen, Berichte über Tagungen und Kongresse, Neuankündigungen von Büchern sowie Ankündigungen von Tagungen und Konferenzen). Gerne benützt die Redaktion die Gelegenheit, um jenen Mitgliedern zu danken, die einen Beitrag zu dieser Ausgabe übermittelt haben.

Zugleich wird jedes Mitglied sehr herzlich eingeladen, einen Beitrag zur Gestaltung unserer nächsten Ausgabe zu leisten. Wir danken schon jetzt für die Mitwirkung und Mitgestaltung!

Hinweise für Autorinnen und Autoren

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Juni 2007 vorgesehen. Der Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist der 30. März 2007.

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse
silvia.schiebinger@bmbwk.gv.at
senden.

Layout des Beitrages

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgrad „10“ mit Überschrift (Schriftgrad „20“) abgefasst werden.

Im Jänner 2007 wird die Formatvorlage unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per e-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor darf ersucht werden, den jeweiligen Beitrag sogleich dort einzufügen.

Verwendung von Fußnoten und Abkürzungen

Es wird um Abstandnahme von der Verwendung von Fußnoten ersucht. Bei Abkürzungen wäre darauf zu achten, ob diese allgemein bekannt sind. Es empfiehlt sich bei der erstmaligen Verwendung einer Abkürzung diese als Klammerausdruck dem entsprechenden Wort anzufügen. Danach kann die Abkürzung durchgängig verwendet werden.

Steckbrief

Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto im JPG-Format angefügt werden.

Mit der Einsendung des Beitrages erklären sich die Autorinnen und Autoren mit dem Abdruck im Newsletter einverstanden. Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin bzw. der jeweilige Autor die Verantwortung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge nicht abzudrucken.

Für Rückfragen betreffend die Beitragsgestaltung steht das Redaktionsteam gerne zur Verfügung.

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest!

Herzlichst,
Simone Gartner-Springer



Mag. Simone Gartner-Springer ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik-Bildung sowie in der Abteilung Fremdleistik und Verbindungsdienste im bm:bwk tätig.



Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: 7. Dezember 2006)

Mag. Claudia Gaisch

ordentliches Mitglied, LSR/Steiermark

Mag. Susanne Haunold-Thiel

ordentliches Mitglied, Bundeskanzleramt

Mag. Sabine Obrecht

ordentliches Mitglied, Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Mag. Wolfgang Roubal

ordentliches Mitglied, LSR/Steiermark

Gerald Rubin

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Jutta Zemanek

ordentliches Mitglied, Gründungsvizerektorin der Pädagogischen Hochschule Wien

Dr. Birgit Moser-Zoundjiekpon

ordentliches Mitglied, Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden
www.ogsr.at



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMBWK tätig.

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

9. Jänner 2007:

Sitzung des erweiterten Vorstandes in Salzburg

23. Jänner 2007:

4. Symposium der ÖGSR, „Schule und Gewalt“ in Wien

22. Februar 2007:

Sitzung des erweiterten Vorstandes in Linz

14. März 2007:

Fortbildungsveranstaltung und Generalversammlung in Wien

23. bis 25. März 2007:

Schiwochenende auf die Angereralm in St. Johann in Tirol

15. bis 21. Oktober 2007:

Studienfahrt

Nähere Informationen und Einladungen folgen.

Kinderrechte im Verfassungsrang?

Von Elisabeth Harasser



Jedes Jahr am 20. November erinnern zahlreiche Kinder- und Jugendorganisationen an den Internationalen Tag der Kinderrechte. Durch zahlreiche medienwirksame Aktionen wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention nach wie vor Handlungsbedarf besteht.

Geschichte der Kinderrechte

Das erste völkerrechtlich bedeutsame Dokument zum Thema Kinderrechte war die „Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes“, die 1924 vom Völkerbund, der Vorläuferorganisation der UNO, beschlossen wurde. Diese Deklaration sieht Kinder vor allem als unselbstständige und hilfsbedürftige Wesen, die des besonderen Schutzes der Erwachsenen bedürfen. Nach dem 2. Weltkrieg wurde schließlich 1959 durch die UNO die zweite Erklärung über die Rechte der Kinder angenommen, die Kinder nicht mehr nur als reine Objekte sah. Obwohl beide Dokumente völkerrechtlich nicht bindend, waren sie von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung.

1978 erstellte Polen den Entwurf einer Kinderrechtskonvention, den es der UNO vorlegte. Eine Arbeitsgruppe erhielt schließlich den Auftrag, den Entwurf zu überarbeiten. Nach endlosen Diskussionen zwischen Regierungsvertretungen und NGO's (Nicht-Regierungs-Organisationen), die sich über 10 Jahre hinzogen, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 den fertigen Text der Konvention über die Rechte des Kindes einstimmig an. Am 2. September 1990 trat die Konvention bereits in Kraft. In 54 Artikeln sind die Rechte festgeschrieben, auf die alle Kinder Anspruch haben sollen. Die große Bedeutung dieses Menschenrechtskataloges liegt darin, dass Kinder als Rechtspersonlichkeiten anerkannt werden, wobei der Begriff „Kinder“ alle Menschen unter 18 Jahren umfasst.

Die Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention (KRK)

Natürlich sind alle festgeschriebenen Rechte gleich viel wert, dennoch können folgende grundlegenden Prinzipien genannt werden:

- Das Recht auf **Gleichbehandlung** aller Kinder und Jugendlichen: Die in der Konvention ver-

brieften Rechte müssen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Abstammung, Sprache, Religion oder Hautfarbe etc. gleichermaßen garantiert werden

- Die **vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohles**: Egal ob es sich um individuelle, politische oder gesellschaftliche Entscheidungen handelt – das beste Interesse des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.
- Das **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung**: Das (Über)Leben von Kindern und Jugendlichen sowie ihre körperliche, emotionale, mentale, kognitive, soziale und kulturelle Entfaltung sollen sichergestellt werden.
- Die **Achtung vor der Meinung** von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche sollen ihre Meinung frei äußern können und diesbezüglich ernst genommen, respektiert und an allen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.

Bedeutung der KRK

Mittlerweile haben 192 Staaten (Ausnahmen: USA, Somalia) diesen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnet. Damit wurde die Konvention über die Rechte des Kindes zum meist ratifizierten und damit „erfolgreichsten Menschenrechtsvertrag der Welt“. Betrachtet man jedoch die Realität (Mangel an Nahrung und medizinischer Versorgung, Kinderarbeit, Kindersoldaten, Kinderhandel, Kinderprostitution etc.) bemerkt man, wie wenig an politischem Willen in manchen Staaten zur Umsetzung der Kinderrechte vorhanden ist.

Auch haben viele Staaten die Konvention nur unter Vorbehalten unterschrieben, das heißt den Wirkungsbereich einiger Artikel eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen.

Die Kontrolle

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen Staatenbericht über ihre Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte zu erstatten. Dieser Bericht muss dem UNO-Kinderrechtsausschuss in Genf übermittelt werden. Die 18 Mitglieder des Ausschusses sind unabhängige Experten und Expertinnen, die die Aufgabe haben, im Dialog mit den Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Vertragsstaaten den Bericht zu diskutieren und dann eine Stellungnahme und Verbesserungsvorschläge (die so genannten „Concluding Observations“) abzugeben.

Um eine möglichst breite Information des Ausschusses zu gewährleisten, übermitteln auch zahlreiche nichtstaatliche Organisationen, die sich in vielen Ländern (so auch in Österreich) zu National Coalitions (NC's) zusammengeschlossen haben, so genannte „Schattenberichte“, die oftmals ein etwas

anderes, weil kritischeres Ergebnis beinhalten als die offiziellen Regierungsberichte.

Natürlich sind die Staaten, die die KRK ratifiziert haben, vertraglich dazu verpflichtet, die Ziele und Standards der Konvention zu verwirklichen. Es gibt aber keinerlei Zwangsmittel, Verbesserungen, die der Kinderrechtsausschuss vorschlägt, durchzusetzen. Trotzdem ist der Dialog zwischen Ausschuss und Staatenvertretern bzw. Staatenvertreterinnen mitunter konstruktiv und erfolgreich.

Auf nationaler Ebene haben bereits einige Länder die KRK in ihre Verfassungen aufgenommen, viele haben nationale Aktionspläne entwickelt, in denen konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte enthalten sind. In einigen Ländern gibt es Ombudspersonen für Kinder (in Österreich die Kinder- und Jugendanwälte und -anwältinnen), die deren Interessen stellvertretend wahrnehmen.

Kinderrechte in die österreichische Bundesverfassung

In Österreich ist die Kinderrechtskonvention seit dem 5. September 1992 in Kraft. Allerdings ist Österreich, was die Umsetzung der KRK betrifft, eher halbherzig ans Werk gegangen. Die Konvention steht nicht im Verfassungsrang, sondern wurde als einfaches Bundesgesetz mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert. Konkret bedeutet das, dass sie nicht unmittelbar anwendbar, sondern durch spezielle erst zu erlassende Gesetze zu erfüllen ist. Die in der KRK festgelegten Rechte können also weder vor österreichischen Gerichten und Verwaltungsbehörden noch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geltend gemacht werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften fordern zur Verbesserung der grundrechtlichen Position von Kindern und Jugendlichen daher seit langem eine Verankerung der KRK in der Bundesverfassung. Bereits 1994 wurde in einer einstimmigen Entscheidung des Nationalrates die Bundesregierung dazu aufgefordert, diesen Schritt zu setzen. Eine Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (u.a. finanziert von den Kinder- und Jugendanwaltschaften) bekräftigte 1999 diese Notwendigkeit. Im selben Jahr legte der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seinen Empfehlungen Österreich eine verfassungsgesetzliche Verankerung dringend nahe.

Wäre die Kinderrechtskonvention in der Bundesverfassung verankert, müsste bei allen gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Sämtliche Rechte hätten ausnahmslos für alle Kinder ohne Diskriminierung zu gelten und es würde sich endlich nicht mehr nur um Richtlinien handeln, Kinderrechte wären dann auch vor Gerichten einklagbar!

Evident ist, dass Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen einen erhöhten Anspruch auf Schutz durch die Verfassung besitzen sollen. Grundrechte, die explizit für Erwachsene in der Verfassung garantiert werden, gelten nämlich nicht „automatisch“ für Kinder und Jugendliche. Denn diese unterliegen bis zur Volljährigkeit generell der Obsorge ihrer gesetzlichen Vertreter und haben daher nur eingeschränkt rechtliche Autonomie. Laut KRK gelten Kinder und Jugendliche grundsätzlich als gleichwertige Menschen mit demselben Anspruch auf Beachtung ihrer Menschenwürde wie Erwachsene und sind als eigenständige Träger von Rechten anerkannt. Die sich aus dieser Situation in der Praxis oftmals ergebende Widersprüchlichkeit zwischen verfassungsmäßig garantierten Rechten für alle Menschen auf der einen Seite und für Kinder/Jugendliche in Erziehungsabhängigkeit auf der anderen soll durch eigenständige Kinderrechte in der Verfassung gelöst werden.

Eine entsprechende Verankerung in der Verfassung hätte zur Folge, dass kinderrechtswidrige Rechtsakte in letzter Instanz beim Verfassungsgerichtshof als Hüter der Verfassung angefochten werden könnten. Außerdem wäre so die Grundlage für eine grundsätzliche „Kinderverträglichkeitsprüfung“ geschaffen, die vorab verhindern soll, dass kinderrechtswidrige Gesetze und Verordnungen erlassen werden. Schließlich käme den Prinzipien der KRK als allgemeine Leitlinie und Auslegungsmaxime für den gesamten Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung im Sinne eines Kinderrechte-Mainstreamings, das dem Querschnittcharakter der Materie Rechnung trägt, eine zentrale Bedeutung zu.

Ein wenig Hoffnung, sich diesem Ziel zu nähern, kam auf, als im Rahmen des österreichischen Verfassungskonvents unter anderem auch über einen neuen Grundrechtekatalog diskutiert wurde. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften haben ihre Vorschläge eingebracht (nachzulesen unter <http://www.konvent.gv.at>), aber seit dem Abschluss des Konvents und der Vorlage des diesbezüglichen Entwurfes hat sich leider nichts mehr getan!

Die Situation in den Bundesländern

Zuerst die erfreuliche Nachricht: Vorarlberg (Art. 8), Salzburg (Art. 9) und Oberösterreich (Art. 13) bekennen sich in ihren Landesverfassungen zu den Zielen der Kinderrechtskonvention. In der Steiermark findet sich ein Hinweis darauf im Jugendförderungsgesetz 2004 (§ 1).

Der Tiroler Landtag hat in einer Entschliebung vom Mai 2004 die Tiroler Landesregierung dazu aufgefordert, die Aufnahme einer Bestimmung in die Tiroler Landesordnung zu prüfen, in der sich Tirol

ausdrücklich zu den Zielen der KRK bekennt. Auch in Kärnten gibt es diesbezügliche Bestrebungen. Sollte es dazu kommen, wären es starke Signale für die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechtssubjekte. Damit sollten bei gesetzlichen Entscheidungen der Länder die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen verstärkt in den Mittelpunkt rücken.

Großer Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei den Mitsprachemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in für sie essentiellen Lebensbereichen sowie im kommunalen Umfeld. Die Projekte, die sich mit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen beschäftigen, bestätigen immer wieder, dass sich junge Menschen engagiert und kreativ einbringen, wenn sie nur die Gelegenheit dazu bekommen.

Sie sollten so früh wie möglich in den (auch politischen) Willensbildungsprozess eingebunden werden. Die Argumente, die zum Beispiel gegen eine Wahlaltersenkung auf 16 Jahre angeführt werden, erinnern stark an die Diskussion um das Frauenwahlrecht im vergangenen Jahrhundert. Sie können außerdem rasch durch die positiven Erfahrungen in den Bundesländern entkräftet werden, in denen Jugendliche bereits wählen dürfen. Die Wahlbeteiligung der unter 18-Jährigen war unerwartet hoch.

Es sei noch einmal erwähnt, dass sich die Forderung nach Umsetzung der Kinderrechtskonvention nicht nur auf rechtliche und politische sondern auch auf soziale Maßnahmen und ein hohes Maß an Bewusstseinsbildung bezieht.

Kinderrechte sind in der Öffentlichkeit nach wie vor weitgehend unbekannt bzw. bestehen falsche Vorstellungen davon, was damit eigentlich gemeint ist. Wer in diesem Zusammenhang in erster Linie nach Pflichten ruft, hat die Ziele und das Wesen der Kinderrechte nicht begriffen. Recht und Unrecht ist das Gegensatzpaar bei Menschenrechten. Von Pflichten ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Die Konvention ist auch kein Vertrag zwischen Kindern und Erwachsenen, sondern zwischen Staaten! Überdies beinhaltet und fördert das Wissen um die eigenen Rechte die Bereitschaft, die Rechte der anderen anzuerkennen und zu achten. Auf diesem Weg können Kinder an die Übernahme von Verantwortung und von Pflichten herangeführt werden. Die Gestaltung und altersadäquate Umsetzung liegt in den Händen der für die Kinder verantwortlichen Erwachsenen.

Leider existiert eine breite Information zu diesem Thema nicht. In Tirol bemühen sich die Plattform Kinderrechte (bestehend aus der Kinder- und Jugendanwaltschaft, den Kinderfreunden und den Naturfreunden), sowie andere Kinder- und Jugend-

organisationen dieser in der Konvention festgelegten Informationspflicht Rechnung zu tragen. Auf Grund der knappen personellen Ressourcen kann dies aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein sein. Kinderrechte sollten daher obligatorischer Bestandteil der Lehrpläne und der Ausbildung von LehrerInnen, KindergärtnerInnen, SozialarbeiterInnen, RichterInnen, PolizistInnen, JournalistInnen etc. sein.

Dies würde schon einiges dazu beitragen, dass das kindgerechte Österreich des nationalen Aktionsplanes mehr ist als eine Vision! Es bleiben außerdem nur noch wenige Jahre, um Österreich bis 2010 zum familien- und kinderfreundlichsten Land der Welt zu machen, wie Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel dies in seiner Regierungserklärung im März 2003 in Aussicht gestellt hat.

Es ist also höchste Zeit, den Kinderrechten jenen Stellenwert einzuräumen, der ihnen als Menschenrechte gebührt!

Literatur zur Vertiefung:

Helmut Sax/Christian Hainzl: Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, Studienreihe des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Menschenrechte, Verlag Österreich, 1999

Link-Tipps:

www.kinderhabenrechte.at

www.kinderrechte.gv.at

<http://www.bmsg.gv.at/>

(Unter Fachbereiche – Jugend – Kinderrechte)

www.ombudsnet.org

www.kija.at

(Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs)

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Mag. Elisabeth Harasser ist ordentliches Mitglied der ÖGSR. Nach sechzehnjähriger Lehrtätigkeit an den Hauptschulen I und II in Schwaz, wurde sie im Juni 2000 zur Kinder- und Jugendanwältin für Tirol bestellt.

Die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Von Herbert Mantler



Mit zweijähriger Verspätung gelangte die integrative Berufsausbildung des Berufsausbildungsgesetzes - BAG auch in das landwirtschaftliche Lager. Allerdings – wie kann es anders ein – vorerst in das Grundsatzgesetz, dem LFBAG. Nach einem Jahr stehen nun die ersten Ausführungsgesetze zur Kundmachung bereit. Ein Überblick über die Unterschiede und kritische Anmerkungen.

Die integrative Berufsausbildung im gewerblichen Berufsausbildungsrecht stützt sich auf zwei Modelle: i) Der „Teilqualifikation“ und ii) der „verlängerten Lehrzeit“. Verankert in § 8b Berufsausbildungsgesetz sind diese Modelle bis 31. Dezember 2008 befristet. Die ersten Ergebnisse der Ende 2006 zu erfolgenden Evaluierung zeigen für die Berufsschulen im Allgemeinen, dass die Umsetzung der Teilqualifikation eines höheren Verwaltungsaufwands bedarf als die verlängerte Lehrzeit. Aber auch im Falle der verlängerten Lehrzeit ist die Schulverwaltung bei der Aufteilung des Lehrstoffes von beispielsweise drei auf vier Jahre stark gefordert.

Der Anwendungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) mit den gerade mal 14 Lehrberufen stellt mit ca. 1.200 Lehrlinge (2005) im Vergleich zu den 119.000 Lehrlinge (2004, Statistik Austria) der gewerblichen Wirtschaft eine Mindergröße dar. Doch gerade diese kleine Einheit bedarf aufgrund der erst kürzlich veröffentlichten Jugendarbeitslosenzahlen, mit 9,6% (nach EUROSTAT) besonderer Aufmerksamkeit. Der Anteil der integrativen Lehrlinge liegt bei der gewerblichen Wirtschaft bei ca. 1%. Aufgrund der stark manuellen Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (900 von 1.200 Lehrlingen alleine im Gartenbau) wird ein höherer Anteil erwartet.

Die integrative Berufsausbildung wurde durch das BGBl. I Nr. 46/2005 im LFBAG verankert.

Der Grundsatzgesetzgeber übernahm natürlich die bereits bestehenden Modelle des BAG. Alle Eckpunkte, wie etwa die für die Integration mögliche Personenkreise, die verlängerte Lehrzeit, die Teil-

qualifikation und die Berufsausbildungsassistenz wurden beinahe wortgleich in das LFBAG kopiert. Selbst die ungenaue Bestimmung des § 8b Abs. 22 BAG, dass die in der Teilqualifikation befindlichen Auszubildenden das „Recht und die Pflicht“ zum Berufsschulbesuch haben, wurde wortgetreu in das LFBAG übernommen. Ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber sich hierbei eigentlich nur auf Grundsätze zu beschränken hat. Wie ein mathematisches Gesetz war von „Überdetermination“ in beinahe jeder Landesstellungnahme zu lesen.

Lediglich in einem kleinen Randbereich, nämlich bei den besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, wurden den Ausführungsgesetzgebern die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt.

Die legistische Umsetzung in den einzelnen Bundesländern kann unterschiedlicher nicht sein: Der Bogen reicht von bereits kundgemachten Ausführungsgesetzen (Tirol, OÖ, NÖ) bis zu noch keinen Begutachtungsentwürfen (Wien, Burgenland, Vorarlberg). Bei den bereits kundgemachten und im Entwurf befindlichen Texten zeigt sich, dass selbst dort, wo den Ausführungsgesetzgebern ein Spielraum überlassen wurde, sich diese weitgehend am BAG orientiert haben. Dies ist für eine bundeseinheitliche Regelung zwar zuträglich, doch schmälert es auf der anderen Seite das ohnehin geringe Zugeständnis eigene Regelungen vornehmen zu können.

Die besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen:

Im Konkreten handelt es sich um die Möglichkeit, dass das GrundsG den AusfG nähere Bestimmungen über die Erteilung, die Dauer und den Entzug der Bewilligung einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung überlässt.

Diese besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 15a LFBAG) bilden eine Neuerung im LFBAG und wurden anlässlich der integrativen Berufsausbildung eingeführt. Dagegen hat die gewerbliche Wirtschaft bereits langjährige (seit 1978) Erfahrungen damit. Es wurden dort lediglich Anpassungen für die integrative Berufsausbildung vorgenommen (vgl. §§ 8b Abs. 14 und 15 und 30 BAG).

Ebenso wie im BAG bestehen für die Ausführungsgesetzgeber zwei Möglichkeiten solche Einrichtung vorzunehmen: Einmal die besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen für die integrative Berufsausbildung und andererseits die besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen für die außerhalb der integrativen Berufsausbildung liegende Lehrlingsausbildung. Die unterschied-

lichen Genehmigungen sind an verschiedenen Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen sind von den AusfG allesamt dem BAG nachgebildet worden. Lediglich bei der Bedarfs- und der Wahrscheinlichkeitsprüfung bestehen tendenzielle Unterschiede.

Kritik:

Die generelle Transformation der Bestimmungen des BAG in das LFBAG negierte die unterschiedliche Kompetenzlage und überließ es den Ausführungsgesetzgebern nur in den Randbereichen selbständige Regelungen vorzunehmen. Die Umsetzung war in großen Teilen eine Abschreibübung der Ausführungsgesetzgeber; die methodische Linie „BAG – GrundsG – AusfG“ ist die Regel und nicht die Ausnahme. Selbst dort, wo es dem Ausführungsgesetzgeber selbst überlassen wurde, nahm er die „Empfehlung“ des Grundsatzgesetzgebers an und regelte so wie das BAG. Überspitzt lässt sich die Frage stellen, warum dann überhaupt neun Landtage und neun Verwaltungskörper damit zu befassten sind, wenn größtenteils ohnehin abgeschrieben wird?

Man könnte geneigt sein, zu meinen, dass ein so sensibler Bereich wie die integrative Berufsausbildung zumeist die Schwächeren der Gesellschaft bedient und komplett unterschiedliche, dafür allerdings verfassungskonforme AusfG die Lehrlinge zu Spielbällen der Bürokratie (etwa bei einem Wechsel des Bundeslandes, Anrechnung usw.) machen könnte. Bundeseinheitliche Regelungen könnten dies verhindern. Dies ist jedoch eine subjektive Rechtfertigung der Methode und kein juristischer Ansatz. Und selbst bei einer Befürwortung läge es alleine in den Händen des Grundsatzgesetzgebers zu bestimmen, welche Regelungsbereiche für eine Einheitlichkeit sensibel genug wäre.

Denn wann der Grundsatzgesetzgeber den Bedarf an Einheitlichkeit im Grundsatzgesetz festlegt, verbleibt den Ausführungsgesetzgebern nur mehr die Restgröße auszufüllen. Dabei hat er sich an den Rahmen des Grundsatzgesetzes zu halten (Art. 15 Abs. 6 B-VG; VfSlg 12.280) und darf die „rechtlichen Wirkungen“ des GrundsG nicht abändern (VfSlg 2087, 37644, 4919, 12.280; VfGH 13.12.2000, G 89/2000). Es bleibt nichts anderes übrig, als vom GrundsG abzuschreiben. Von dem bundesstaatlichen Prinzip der Gleichstellung der Gesetzgeber ist man damit allerdings meilenweit entfernt.

Möglicher Ausweg:

Um die oft im Praktischen gelegenen Gleichstellungsbedarf nicht vom Bund gleichsam aufzuzwängen, sondern auf Landesebene zu ermöglichen, wurde ein Idealverein gegründet: Die „land- und forstwirtschaftliche Bundes-, Lehrlings- und Fach-

ausbildungsstelle“ (siehe § 7b LFBAG). Obwohl das Wort „Bund“ darin abermals die Länder skeptisch stimmen könnte, bekleidet kein Mitglied der Bundesregierung darin eine Funktion. Dieser (die Länderkammern beratender) Verein nützt Synergien, soll neue Berufsfelder entwickeln und ist als Referenzstelle gegenüber der EU vorgesehen.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Mag. Herbert Mantler ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und im Lebensministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) für Lehrerdienstrecht, Fremdstatistik und Ausbildung zuständig.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des schulischen Religionsunterrichts

Von Konrad Breitsching



Die unmittelbare Beaufsichtigung des schulischen Religionsunterrichts gehört zu den inneren Angelegenheiten einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und unterliegt daher besonderen Regelungen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des schulischen Religionsunterrichts erfolgt wie die Besorgung und Leitung durch die gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 RelUG). Angesprochen ist die Beaufsichtigung in inhaltlicher und methodischer Hinsicht. In organisatorischer und schuldziplinarer Hinsicht unterliegt der Religionsunterricht auch den staatlichen Schulaufsichtsorganen. Den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird das Recht eingeräumt, Fachinspektoren für den Religionsunterricht zu bestellen (§ 7c Abs. 1 RelUG). Zu Fachinspektoren können sowohl staatlich angestellte und kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer als auch Personen, die keine Religionslehrer sind, bestellt werden (Jonak/Kövesi, Schulrecht⁹, S. 1278, Anm. 1). Die Bestellung zu Fach-

inspektor/innen für den Religionsunterricht begründet allerdings kein Dienstverhältnis zum Bund oder Land, berührt aber auch kein bereits derartig bestehendes Dienstverhältnis (§ 7c Abs. 2 RelUG). Fachinspektoren für den schulischen Religionsunterricht gelten als solche als Organe der betreffenden Kirche bzw. Religionsgesellschaft (Jonak/Kövesi, Schulrecht⁹, S. 1278, Anm. 3).

Wenn das RelUG auch die Bestellung von Personen, die keine Religionslehrer sind, ermöglicht, so steht es den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften frei, für die Bestellung von Fachinspektoren für den schulischen Religionsunterricht innerkirchliche bzw. innergesellschaftliche Bestimmungen zu erlassen, die bestimmte Qualifikationen für diese Aufgabe fordern. Die katholische Kirche hat hiervon Gebrauch gemacht und in der von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen „Rahmenordnung für Fachinspektoren des katholischen Religionsunterrichts der österreichischen Diözesen“ (Abl. d. ÖBiKo Nr. 29, 2000, II. 2.) als Ernennungsvoraussetzung die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht sowie eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit, und zwar „mit hervorragenden pädagogischen und religionspädagogischen Leistungen“ (ROFI 5.1.1 i.V.m. 5.1.2) festgeschrieben. Die Fachinspektoren/innen für den katholischen Religionsunterricht werden vom Ortsordinarius der jeweiligen Diözese ernannt und sind Mitarbeiter der diözesanen Schulämter sowie dem jeweiligen Schulamtsleiter unmittelbar verantwortlich.

Die Fachinspektoren für den Religionsunterricht gehören aber auch den jeweiligen staatlichen Schulbehörden an, in deren Wirkungsbereich sie verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben (z.B. Mitwirkung bei der schulbehördlichen Leistungsbeurteilung von Religionslehrer/innen, bei der Beurteilung von Unterrichtspraktikanten/innen im Fach Religion, bei Personalangelegenheiten von Religionslehrern/innen).

Der Einsatz von Fachinspektoren/innen beschneidet jedoch nicht das Visitationsrecht anderer kirchenrechtlich bestimmter Organe für den schulischen Religionsunterricht, z.B. das Visitationsrecht des Diözesanbischofs (Art. I § 4 Abs. 2 SchuV).

Fachinspektoren/innen, die Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind, haben für ihre Tätigkeit einen Anspruch auf Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer Bezüge bzw. ihrer Vergütung. Gleichfalls haben sie einen Anspruch auf die den anderen Fachinspektoren zustehenden Dienstzulagen (Verwendungszuschuss, Reisekostenpauschale). Bei einem bestehenden

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist der Verwendungszuschuss für die Berechnung des Ruhegenusses anrechenbar. Die Vertretungskosten für als Fachinspektoren/innen tätige Religionslehrer/innen werden entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund getragen (§ 7c Abs. 3 RelUG).

Die Zahl der aus den Religionslehrerinnen und Religionslehrern bestellbaren Fachinspektoren für die der Staat die Finanzierung übernimmt, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Behörde nach Anhörung des zuständigen Landesschulratspräsidenten vom zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festgesetzt (§ 7c Abs. 4 RelUG i.V.m. § 7 Abs. 1 BSchAufsG).

Im Falle von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen liegen die genannten, vom Bund wahrzunehmenden Aufgaben bei den Ländern. An die Stelle des zuständigen Bundesministers bzw. der Bundesministerin tritt die betreffende Landesregierung (§ 7d Abs. 1 RelUG).

Im Schulvertrag hat die Republik Österreich der katholischen Kirche die Übernahme des Personalaufwandes für eine Anzahl von Religionsunterrichtsinspektoren/innen zugesichert, die der Zahl der staatlichen Schulinspektoren für einzelne Gegenstände entspricht (Art. I § 4 Abs. 3 SchuV).

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Ass.-Prof. Dr. Konrad Breitsching ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und als Universitätsassistent für Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie der Theologischen Fakultät Innsbruck tätig. An diesem Institut ist er auch Co-Leiter und Webmaster des Webprojekts „Staatliches und kirchliches Recht in Schule und Religionsunterricht“. (<http://praktheol.uibk.ac.at/ru-recht/>)

Die Benotung im Werkstättenunterricht oder überwiegend praktischen Unterricht – ein Lösungsversuch für den Schulalltag an berufsbildenden Schulen

Von Wolfgang Zerbs



Die Heranziehung verschiedener Formen der Leistungsfeststellung bereitet im praktischen Unterricht häufig Schwierigkeiten.

Vielfach herrscht in Schulen mit ausschließlich oder überwiegend praktischem Unterricht oft Unsicherheit darüber, welche Formen der Leistungsfeststellung zum Zwecke der Leistungsbeurteilung anzuwenden sind. Der § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371, über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung) – im Folgenden kurz als LBVO bezeichnet – bietet insgesamt für verschiedene Unterrichtsgegenstände mehrere Möglichkeiten der Art der Leistungsfeststellung, wobei nicht immer alle diese Formen der Leistungsfeststellung zutreffen müssen bzw. herangezogen werden dürfen.

Zunächst einmal ist es notwendig, sich mit Teilen der Bestimmung des § 3 der LBVO auseinander zu setzen.

§ 3 Abs. 1 LBVO:

Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) *die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,*
- b) *besondere mündliche Leistungsfeststellungen*
 - aa) *mündliche Prüfungen,*
 - bb) *mündliche Übungen,*
- c) *besondere schriftliche Leistungsfeststellungen*
 - aa) *Schularbeiten,*
 - bb) *schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),*
- d) *besondere praktische Leistungsfeststellungen,*
- e) *besondere graphische Leistungsfeststellungen.*

§ 3 Abs. 2 LBVO:

Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, zB die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.

Vorrangiges Ziel des praktischen Unterrichtes ist es, in erster Linie Fertigkeiten und Fähigkeiten - die zwar auf theoretischem Wissen aufbauen - in praktischen Ergebnissen zur Geltung kommen zu lassen und so das Erlernte für Anwendungen im späteren Berufsleben umzusetzen. Dies kann während des Unterrichtes in vielfältiger Form geschehen, wie zB beim Schleifen, Feilen, Fräsen, Bohren, Montieren eines Schalters, Bedrucken eines Stoffes, Backen einer Torte, Verlegen von Rohren, bei der Herstellung eines Schaltplanes, Herstellung eines Kleides oder eines Modells.

Gerade für berufsbildende Schulen stellt das praktische Können und das Umsetzen dieses Wissens für den späteren Beruf eine unabdingbare Voraussetzung dar, sodass der praktische Unterricht von wesentlicher Bedeutung für den Berufseintritt des Schülers/der Schülerin ist, dies aber auch für das Ansehen der Schule einen nicht unbedeutenden Faktor darstellt.

Umso wichtiger ist es für den Lehrer/die Lehrerin im Werkstättenunterricht bzw. überwiegend praktischen Unterricht aufgrund klarer Vorgaben zur Leistungsbeurteilung (Note) für den Schüler/die Schülerin zu kommen.

Wenn man nun den vorher wiedergegebenen § 3 Abs. 1 der LBVO heranzieht, so können Schularbeiten in der Anwendung des Werkstättenunterrichtes sofort ausgeschlossen werden, da Schularbeiten im entsprechenden Lehrplan vorgegeben sein müssten.

Kein Zweifel besteht allerdings darin, dass die wesentlichste und umfassendste Form der Leistungsfeststellung im praktischen Unterricht die Feststellung der Mitarbeit darstellt. Sie ist zwingend auch in allen anderen Gegenständen vorgeschrieben und stellt grundsätzlich in einigen Unterrichtsfächern die alleinige Form der Leistungsfeststellung dar, die nur durch gravierende Ausnahmen durchbrochen werden darf (zB § 3 Abs. 4 LBVO, siehe später). Es kann also im praktischen Unterricht im Normalfall keine Leistungsbeurteilung (Note) geben, die nicht auch auf der Basis der Mitarbeit entstanden ist.

Dass die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung (§ 2 LBVO: wie zB gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum verteilt, entsprechend den Anforderungen des Lehrplanes und unter Berücksichtigung des jeweiligen Unterrichtsstandes, Durchführung während des Unterrichtes ua) zu beachten sind, soll uns hier keine Probleme bereiten. Ebenso ist unbestritten, dass in die Mitarbeit schriftliche, mündliche, praktische und graphische Leistungen eingebunden sind (entweder einzeln oder mehrere davon) und zur Anwendung kommen. Die nicht immer leichte Abgrenzung der mündlichen Prüfung (diese ist rechtzeitig anzukündigen, als solche zu bezeichnen und auch hinsichtlich der Dauer genormt und besteht aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Fragen) zu einer Mitarbeit in mündlicher Form soll hier ebenfalls außer Betracht bleiben, da sich dieser Artikel prinzipiell mit der Problematik der Zulässigkeit einer mündlichen Prüfung befasst.

Im praktischen Schulalltag wird zunächst einmal die Mitarbeit in praktischer, mündlicher (nicht im Sinne einer mündlichen Prüfung) bzw. schriftlicher Form (was dann allerdings nicht in einen Test ausarten darf) oder durch graphische Darstellung erfolgen: wie zB Erarbeiten eines Schaltplanes oder Bedrucken eines Stoffes, weiters durch Bewertung der einzelnen Schritte praktischer Tätigkeiten wie Feilen, Hämmern, Falzen, aber auch Kochen, das Einbeziehen von Hausübungen bzw. auch häufig durch Erfassen eines gesamten Werkstückes ua.

Im Werkstättenunterricht ergibt sich also einmal das Problem der Abgrenzung der Mitarbeit zur mündlichen Prüfung, andererseits stellt sich die Frage, ob eine mündliche Prüfung überhaupt erlaubt ist. Eine klare Regelung, ob mündliche Prüfungen durchgeführt werden dürfen oder nicht, ergibt sich scheinbar nur fürs Erste aus der Leistungsbeurteilungsverordnung, da im § 5 Abs. 11 der LBVO mündliche Prüfungen in berufsbildenden Schulen nur in Leibesübungen (nunmehr Bewegung und Sport) unzulässig sind. Dies deutet vorerst darauf hin, dass mündliche Prüfungen im praktischen Unterricht durchgeführt werden dürfen.

Bei einer näheren Betrachtung der LBVO kommt nun für den praktischen Unterricht eine weitere Bestimmung und Form der Leistungsfeststellung hinzu, die gerade in der Beurteilung der Zulassung oder Nichtzulassung einer mündlichen Prüfung als Entscheidungskriterium heranzuziehen ist.

§ 9 LBVO sieht nämlich als weitere Form der Leistungsfeststellung in praktischen Gegenständen sogenannte praktische Prüfungen vor, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schü-

ler/Schülerinnen als Grundlage haben. Dabei ist auch die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.

Praktische Leistungsfeststellungen sind dabei in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die nur das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler/Schülerinnen als Grundlage haben und nicht wie bei der Mitarbeit auch die einzelnen Durchführungsschritte zum endgültigen Ergebnis aufzeichnen und am Semesterende bewerten. Das heißt also, einer Benotung unterliegen bei praktischen Prüfungen zB nur das fertige Werkstück, die fertige Torte, die fertige Arbeit am Computer ua., aber nicht die einzelnen Arbeitsgänge (zB in Form von Schleifen, Fräsen, Bestimmen der Zucker- und Mehlmenge usw.) hin zum fertigen Stück als Endergebnis. Die Beurteilung der praktischen Prüfung beim Jahresunterricht ist im Gegensatz zur Mitarbeit dem Schüler/der Schülerin am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekannt zu geben.

Praktische Leistungsfeststellungen in Form von praktischen Prüfungen sind aber nicht uneingeschränkt möglich und dürfen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, und zwar einerseits dann, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung (siehe unten) nicht ausreicht, wobei die Initiative dieser praktischen Prüfung alleine vom Lehrer/von der Lehrerin ausgehen muss und sich daher Handlungsbedarf ergibt. Andererseits räumt die LBVO dem Schüler/der Schülerin das Recht ein, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen (ohne eine Begründung) abzulegen. In diesem Falle müsste die Initiative rechtzeitig vom Schüler/von der Schülerin ausgehen und dem Lehrer/der Lehrerin auch der Terminwunsch mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Die weiteren Bestimmungen des § 9 der LBVO sind zwar für die Durchführung der praktischen Prüfung heranzuziehen (zB angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich), können aber für unser Problem, nämlich welche Formen der Leistungsfeststellung grundsätzlich im praktischen Unterricht erlaubt sind, außer Betracht bleiben.

All das oben Angeführte löst noch nicht das Problem, ob eine mündliche Prüfung oder auch Tests im praktischen Unterricht zulässig sind.

Dazu müssen wir auf weitere Bestimmungen in der LBVO zurückgreifen:

§ 3 Abs. 4 LBVO:

Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

§ 5 Abs. 2 LBVO:

Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

§ 3 Abs. 4 erlaubt neben der Mitarbeit und den lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeiten nur in Ausnahmefällen eine weitere schriftliche oder mündliche Leistungsfeststellung, nämlich dann, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist. Dies bedeutet nicht nur zwischen Genügend und Nicht genügend, sondern genauso zwischen Sehr gut und Gut ua., aber auch Fälle wie bei zu geringer Mitarbeit aufgrund verschiedener Umstände. Diese weiteren Leistungsfeststellungen beziehen sich auch auf mündliche Prüfungen. Auch der § 5 Abs. 2 LBVO ermöglicht jedem Schüler/jeder Schülerin darüber hinaus auf Wunsch (ausgenommen in den im § 5 Abs. 11 LBVO nicht zugelassenen mündlichen Prüfungen, was in berufsbildenden Schulen lt. LBVO nur für Leibesübungen, nunmehr Bewegung und Sport, zutrifft) eine mündliche Prüfung.

Eine analoge Regelung zu den §§ 3 Abs. 4 und 5, Abs. 2 LBVO ermöglicht der § 9 LBVO für den praktischen Unterricht als praktische Leistungsfeststellung in Form einer praktischen Prüfung.

Der § 9 LBVO (praktische Leistungsfeststellung in Form einer praktischen Prüfung) ist nun in Relation zu den §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 2 und 11 und 8 Abs. 11 LBVO zu setzen. In praktischen Unterrichtsgegenständen - und hier insbesondere im Werkstättenunterricht - kommt es weniger auf die mündliche Ausdrucksweise als auf das praktische Wissen und Können des Schülers/der Schülerin an. Vielmehr ist die Umsetzung des theoretischen Wissens in sichtbare Ergebnisse gefragt, die das Gelernte und die Geschicklichkeit des Schülers/der Schülerin er-

fassen und theoretische Grundlagen auch bestätigen. Alles andere würde dem Sinne und dem angestrebten Ziel des praktischen Unterrichtes und der besonders in solchen Gegenständen vermittelten praktischen Anwendbarkeit für die betroffenen Personen in Bezug auf das Berufsleben widersprechen. Diese praktische Vorbereitung auf den kommenden Beruf dürfte der Grundgedanke im praktischen Unterricht für die Verfasser der Verordnung gewesen sein. Eine mündliche bzw. schriftliche Form der Wissensabfrage ist ja nicht zur Gänze ausgeschlossen, da gerade diese im Rahmen der Mitarbeit auch ihren entsprechenden Stellenwert erhalten hat. Tests allerdings sind (auch ohne den entsprechenden konkreten Hinweis einer Unzulässigkeit für berufsbildende mittlere und höhere Schulen im § 8 Abs. 11 der LBVO zum Unterschied von Berufsschulen, wo schriftliche Überprüfungen in Praktischer Arbeit von vornherein unzulässig sind) ebenfalls wie mündliche Prüfungen im praktischen Unterricht schon dem Sinne nach und auch pädagogisch nicht zielführend, da eben die Aufgaben des praktischen Unterrichtes überwiegend in den gerade vom Lehrplan geforderten praktischen Fertigkeiten zu sehen sind.

Zusammenfassend kann daher Folgendes festgehalten werden:

Da der § 9 LBVO die Spezialnorm gegenüber den oa. Bestimmungen der LBVO darstellt und weiters die Mitarbeit darüber hinaus in jedem Gegenstand verpflichtend ist (gerade auch im praktischen Unterricht kommt dieser Form der Leistungsfeststellung - wie oben erwähnt - entscheidende Bedeutung zu) bleiben im Werkstättenunterricht und überwiegend praktischen Unterricht von mehreren Formen der Leistungsfeststellung nur zwei übrig:

1. die Feststellung der Mitarbeit gemäß § 3 und 4 LBVO als verpflichtende Maßnahme in vielfältiger Form (praktisch, schriftlich, mündlich, graphisch, Hausübungen, die Erarbeitung neuer Lehrstoffe ua.) und
2. unter den Voraussetzungen des § 9 LBVO ("keine sichere Beurteilung möglich bzw. praktische Prüfung auf Wunsch des Schülers") die praktische Leistungsfeststellung in Form einer praktischen Prüfung, wobei allerdings im Gegensatz zur Mitarbeit dabei nur das Ergebnis bewertet werden darf.

Nachbemerkung:

Anderes gilt bei "Mischgegenständen", die sowohl wesentliche praktische als auch vielfältige theoretische Aufgaben beinhalten (wie zB Labortechnik

oder Hochfrequenztechnik). Hier werden im theoretischen Teil die mündliche Prüfung bzw. der Test als Form der Leistungsfeststellung noch zusätzlich zu Pkt. 1 und 2 hinzukommen, jedoch auch nur unter den Einschränkungen der §§ 3 Abs. 4 LBVO und bei Tests noch zusätzlich § 8 Abs. 13 LBVO. Diese wesentlichen Einschränkungen für die Durchführung einer mündlichen Prüfung bzw. eines Tests legen dem Lehrer/der Lehrerin eine starke Beschränkung auf, die leider oft in Hinblick auf den Test entgegen der Norm umgangen wird und Tests häufig gar nicht vorgesehen sind. Im speziellen Fall des praktischen Unterrichts dürfte sich auch in pädagogischer Hinsicht aus einem Test wenig Aussagekraft ableiten lassen. Schon aus diesem Grunde alleine sollte ein Test auch in „Mischgegenständen“ die Ausnahme sein.

Tests als eine Form der Leistungsfeststellung

Von Wolfgang Zerbs

Tests werden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen viel zu oft durchgeführt. Eine Hilfestellung für die Schulpraxis soll Klarheit schaffen.

In vielen Unterrichtsgegenständen werden Tests sehr häufig durchgeführt und als Form der Leistungsfeststellung herangezogen. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung), BGBl. Nr. 371/1974 (im Folgenden LBVO genannt), weist allerdings Tests nur einen begrenzten Rahmen zu und erlaubt keinesfalls - so wie in manchen Schulen praktiziert - eine uferlose Durchführung.

Der § 18 Abs. 1 SchUG (Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen Schulunterrichtsgesetz) führt grundsätzlich die Formen der Leistungsfeststellung für die Leistungsbeurteilung an und überlässt es dem § 3 Abs. 1 der LBVO, diese näher zu definieren.

§ 18 Abs. 1 SchUG:

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche

und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

§ 3 Abs. 1 LBVO:

Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- c) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,*
- d) besondere mündliche Leistungsfeststellungen*
 - aa) mündliche Prüfungen,*
 - bb) mündliche Übungen,*
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen*
 - aa) Schularbeiten,*
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),*
- d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,*
- e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.*

Nun ist jedem Unterrichtsgegenstand (von Bewegung und Sport bis Deutsch, Religion, Mathematik ua.) gemeinsam, dass die Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen verpflichtend vorgesehen ist (§ 18 Abs. 1 SchUG: „... hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit ...“). Darüber hinaus bestehen gemäß § 18 Abs. 1 SchUG neben der Mitarbeit „... noch besondere Formen der Leistungsfeststellung ...“, die nun in Bezug auf einen Test näher zu hinterfragen sind.

Bei eingehender Betrachtung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung ergeben sich für die Durchführung eines Tests nachstehende gravierende Einschränkungen:

1. § 8 Abs. 11 LBVO:

Schriftliche Überprüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) und Geometrischem Zeichnen,*
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),*
- c) in der Polytechnischen Schule in Leibesübungen, Technischem Zeichnen und Werkerziehung,*
- d) in den allgemein bildenden höheren Schulen in Darstellender Geometrie, Fremdsprachlicher Konversation, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der 1. bis 5. Klasse in Bildnerischer Erziehung,*
- e) in Berufsschulen in Leibesübungen und Praktischer Arbeit und*

- f) *in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Leibesübungen.*

Da zu den schriftlichen Überprüfungen überwiegend (wenn auch nicht nur) Tests gehören, erfolgt hier eine Einschränkung hinsichtlich der Zulässigkeit von Tests, allerdings bezogen auf verschiedene Schularten.

2. *§ 8 Abs. 13 LBVO:*

Tests sind in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist, unzulässig. An allgemein bildenden höheren Schulen und an Berufsschulen sind Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.

Dieser Absatz lässt die Zulässigkeit eines Tests von der Anzahl der Schularbeiten pro Semester bzw. für allgemein bildende höhere Schulen und Berufsschulen überhaupt von der Durchführung von Schularbeiten (nicht von der Anzahl) abhängig sein.

Die oa. Bestimmungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Tests sind klar abgegrenzt und bereiten auch wenig Probleme. Oft nicht beachtet wird allerdings eine weitere wesentliche Regelung der LBVO, die niemals außer Acht gelassen werden darf, da sie für alle Schularten und Unterrichtsgegenstände maßgebend ist und auch bei Vorliegen oder Nichtvorliegen der o. Punkte 1. und 2. immer berücksichtigt werden muss:

3. *§ 3 Abs. 4 LBVO:*

Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

In unserem Falle ergibt sich daraus, dass ein Test nur dann durchgeführt werden darf, wenn dies für eine sichere Beurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig ist (zB die Schüler/Schülerinnen stehen zwischen Sehr gut und Gut bzw. auf einer anderen Zwischennote oder waren zu wenig anwesend). Häufig wird es allerdings auch von der Anzahl der Schüler/Schülerinnen in der Klasse abhängen, denn mit höherer Schüler/Schülerinnenzahl wird es auch schwieriger, eine laufende Mitarbeit in mündlicher Form durchzuführen, da ja die Ziele des Lehrstoffes auch eingehalten

werden müssen und diese Form der Mitarbeit bei größeren Klassen sehr zeitintensiv ist.

Daraus ergibt sich aber noch nicht, dass unbedingt Tests abgehalten werden dürfen, da die Mitarbeit ja in mehreren Formen durchgeführt werden kann und auch eine weite Bandbreite umfasst (siehe § 4 LBVO). Dass die Mitarbeit auch schriftlich (allerdings nicht ausschließlich) erfolgen darf, steht dabei außer Zweifel. Sollte also trotz der laufenden Mitarbeit eine sichere Beurteilung nicht möglich sein, dürfen Tests - allerdings nur wenn sie gemäß Pkt. 1. und 2. nicht unzulässig sind - durchgeführt werden.

(Nicht gemeint ist in diesem Artikel die fehlende sichere Beurteilung bei längerem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin. Dieser Fall ist mit einer Feststellungs-, Nachtrags- bzw. besonderen Prüfung im praktischen Unterricht eigens im § 20 SchUG geregelt).

Dabei wird aber die Abgrenzung der schriftlichen Mitarbeit zu einem Test bzw. unter Umständen auch zu einer bloßen Informationsfeststellung von Bedeutung sein. Die Abgrenzung zur Informationsfeststellung ist dabei weniger schwierig zu beantworten, da diese dem Lehrer/der Lehrerin nur zur Information darüber dient, auf welchen Teilgebieten die Schüler/Schülerinnen die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist. Informationsfeststellungen sind als solche zu bezeichnen, müssen nicht angekündigt werden und unterliegen keiner Benotung. Derartige Feststellungen dürfen auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt (Semester, Schulschluss) bei nicht sicherer Beurteilung oder einem sonstigen Notenbedarf zur Benotung oder Bewertung herangezogen werden. Auch eine im Nachhinein erfolgte Umdeutung einer Informationsfeststellung zu einem Test oder einer schriftlichen Mitarbeit ist unzulässig.

Problematischer als die Abgrenzung zur Informationsfeststellung wird die Unterscheidung der schriftlichen Mitarbeit im Verhältnis zu einem Test. Dies ist deshalb von Bedeutung, da die Mitarbeit immer erlaubt ist und stets ohne Ankündigung durchgeführt werden darf und auch durchgeführt werden soll (dies kann zB auch nach mehreren Feiertagen erfolgen), Tests dagegen aber nur sehr eingeschränkt zulässig sind und von mehreren Voraussetzungen abhängen.

Während für die Mitarbeit hinsichtlich der genauen Durchführung nähere Regelungen fehlen, müssen Tests zwei Tage vorher angekündigt werden; in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche. Außerdem unterliegt die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (dazu

gehört vorwiegend der Test, nicht aber die Mitarbeit in schriftlicher Form) und die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen (die Arbeitszeit für Tests und zB Diktate in einer lebenden Fremdsprache sind hier zusammenzuzählen) den nachstehend in der LBVO angeführten Beschränkungen:

§ 8 Abs. 4 LBVO:

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung darf in den allgemein bildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Abs. 5 LBVO:

Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester folgendes Höchstausmaß nicht überschreiten:

- a) in allgemein bildenden Pflichtschulen 30 Minuten,*
- b) in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule 30 Minuten,*
- c) in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule 50 Minuten,*
- d) in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik 50 Minuten,*
- e) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 80 Minuten und*
- f) in den Berufsschulen 50 Minuten (im gesamten Unterrichtsjahr).*

Der Unterschied besteht, wie bereits oben erwähnt, in der Arbeitszeit der einzelnen schriftlichen Überprüfungen (Tests oder Diktate) einerseits und in der Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen (Tests und Diktate) andererseits.

Des Weiteren sind bei Tests die Aufgaben in vielfältiger Form vorzulegen, die Dauer der Arbeit ist begrenzt und die Durchführung ist im Klassenbuch zu vermerken. Tests dürfen auch nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden (ausgenommen an ganzjährigen Berufsschulen) und sind in korrigierter Form und beurteilt innerhalb einer Woche zurückzugeben. An einem Tag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden (ausgenommen an Berufsschulen - hier dürfen zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Tag stattfinden). Zusätzlich ist auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit

zur Einsicht zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers/der Schülerin andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler/Schülerinnen handelt. Daher reicht die häufig von den Schulen geübte Praxis grundsätzlich nicht aus, Tests nur dem Schüler/der Schülerin zu zeigen.

All diese Kriterien fehlen bei der schriftlichen Mitarbeit, da diese nicht unter § 8 LBVO einer schriftlichen Überprüfung (Tests, Diktate) fällt. Grundsätzlich kann es sich auch bei der schriftlichen Mitarbeit nur um eine kurze Fragestellung handeln, wobei niemals der Zeitrahmen eines Tests erreicht werden darf. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass Tests nur ein abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet umfassen dürfen und daher die schriftliche Mitarbeit umso geringer ausfallen muss.

Die Bezeichnung schriftliche Mitarbeit ist nur ein Indiz dafür, dass es sich auch um eine Mitarbeit handelt – maßgebend ist allerdings nicht die Bezeichnung, sondern zB der Inhalt, die Dauer und der Umfang der schriftlichen Arbeit. Damit soll verhindert werden, dass ein unzulässiger Test als schriftliche Mitarbeit getarnt werden könnte, diese aber in Wirklichkeit die Kriterien eines Tests erfüllt und so die gesetzlichen Voraussetzungen umgangen werden.

Aus dem Ausgeführten kann geschlossen werden, dass in allen Unterrichtsgegenständen keine wesentlichen Unterschiede (mit Ausnahme von Sonderformen wie zB Schularbeiten oder der praktischen Leistungsfeststellung) über die Heranziehung der verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung bestehen.

Als schwierig erweist sich auch die Anwendung eines Tests hinsichtlich der Anzahl des Personenkreises. Es geht dabei um die Frage, ob Tests für einzelne Schüler/Schülerinnen, für Schülergruppen oder nur für die ganze Klasse gegeben werden dürfen. Wieder muss dabei der § 3 Abs. 4 LBVO herangezogen werden, der allerdings keine direkte Lösung dahingehend anbietet, aber neben schriftlichen auch noch auf mündliche Leistungsfeststellungen verweist. Sollte bei einem einzelnen Schüler/einer einzelnen Schülerin „... eine sichere Beurteilung“ nicht möglich sein, dann hat der Lehrer/die Lehrerin die Möglichkeit, eine mündliche Prüfung anzuordnen (nicht gemeint ist hier die mündliche Prüfung auf Wunsch des Schülers/der Schülerin gemäß § 5 Abs. 2 LBVO, die ja dem Schüler/der Schülerin unter den dort angeführten Voraussetzungen immer offen steht) und damit eine punktuelle Leistungsfeststellung durchzuführen.

Das für einzelne Schüler/individuelle Schülerinnen vorher Gesagte ist auch auf mehrere Schüler/Schülerinnen anzuwenden, sodass auch hier eine vom Lehrer/von der Lehrerin angeordnete mündliche Prüfung abgehalten werden kann. Bei der Erlassung der Verordnung im Jahre 1974 war die Intention, Tests nur für die ganze Klasse vorzusehen, obwohl eine klare Regelung aus der Verordnung nicht hervorgeht. Dies bedeutet, dass für eine Gruppe von Schülern/Schülerinnen bei Vorliegen einer nicht sicheren Beurteilung ebenfalls vom Lehrer/von der Lehrerin eine mündliche Prüfung vorgesehen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann man noch die Meinung vertreten, dass für den Großteil der Klasse, wenn für diesen eine sichere Beurteilung nicht vorliegt, ein Test für diese Schüler /Schülerinnen angeordnet werden darf. Dies bereitet aber wieder hinsichtlich der Durchführung Probleme, da Leistungsfeststellungen grundsätzlich während des Unterrichts (mit Ausnahmen die uns hier nicht betreffen) durchzuführen sind und auch die übrigen Schüler/Schülerinnen der Klasse aus der Leistungsfeststellung Nutzen ziehen können. Außerdem wird dieser Fall, nämlich, dass eine sichere Beurteilung für den Großteil der Klasse nicht möglich ist, in der Praxis kaum zutreffen.

Während zB in Geschichte die Note auch nur aus der Mitarbeit erfasst werden kann und soll (da ja Tests wie auch mündliche Prüfungen wie in allen Unterrichtsgegenständen nur die Ausnahme darstellen), gibt es zB in Mathematik bzw. Deutsch zusätzlich zur Mitarbeit noch die im Lehrplan angeführten Schularbeiten. Tests sind dabei in allen drei Gegenständen sowie in allen anderen Unterrichtsgegenständen nur unter den oben angeführten Voraussetzungen beschränkt zulässig und dürfen daher nicht wahllos verwendet werden. Es bleibt dabei neben den gesetzlichen Voraussetzungen über die Zulässigkeit auch in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers/der Lehrerin, wie oft Tests wirklich erforderlich sind.

Ein pädagogischer Rahmen ergibt sich dabei aus dem Begriff des § 3 Abs. 4 LBVO „... wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind“ und dem damit vorausgesetzten verantwortungsvollen Umgang und Handeln.

Unbestritten ist allerdings, dass im Schulalltag Tests oft notwendig sind, um zu einer ergänzenden Beurteilung neben der Mitarbeit oder anderen Formen der Leistungsfeststellung zu kommen. Besondere schriftliche Leistungsfeststellungen (Tests, Schularbeiten, Diktate) dürfen auch nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage

einer Semester- oder Jahresbeurteilung sein. Vielfach ist auch dem Schüler/der Schülerin in seiner/ihrer Eigenständigkeit und Eigenverantwortung, verbunden mit der erforderlichen Nachvollziehbarkeit und Transparenz für alle betroffenen Personen, mit einem Test mehr geholfen. Dabei wird auch dem im SchUG enthaltenen partnerschaftlichen Grundgedanken zwischen Schülern/Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Eltern Rechnung getragen. Trotz aller Zugeständnisse in pädagogischer Hinsicht müssen aber die gesetzlichen Schranken eingehalten werden, da auch der Unterricht und die Schulverwaltung an die geltenden Normen gebunden sind. Diese Normen der LBVO legen in wenigen - aber doch sehr detaillierten Bestimmungen - der Zulässigkeit eines Test einerseits, aber auch der Durchführung dieser schriftlichen Überprüfung andererseits, wesentliche Beschränkungen auf. Das demokratische Recht nicht immer den Vorstellungen des Einzelnen entspricht, steht dabei außer Diskussion.

Auf eine subjektive Beurteilung der Betroffenen über die Sinnhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Tests kann daher der „Gesetzgeber“ nicht eingehen.

Trotzdem bleibt dem Lehrer/der Lehrerin in hoher pädagogischer Verantwortung ein wesentlicher „Spielraum“ beim Begriff der „sicheren Beurteilung“, wobei diese Auslegung nur im Rahmen des Gesetzes erfolgen darf.

Für eine ordentliche Bearbeitung des angeführten Themas war eine kürzere Darstellung nicht möglich.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Dr. Wolfgang Zerbs ist Landesschulratsdirektor für Oberösterreich. Er war jahrelang hauptberuflich als Lehrer tätig. Nebenberuflich unterrichtet er seit 19 Jahren an der BPA Linz.

Der gesetzliche Rahmen der Leistungsbeurteilung - Festlegungen und Spielräume

Von Johann Kepplinger

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
 1. Situation und Problemstellung
 2. Fallbeispiel
- II. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
 1. Mitarbeit
 2. Schriftliche Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen
Schularbeiten + Schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate)
 3. Mündliche Prüfungen
- III. Leistungsbeurteilungstätigkeit
- IV. Lösung des Fallbeispiels
- V. Schlussbetrachtungen

I. Einleitung:

1. Situation und Problemstellung:

Die Wege, zu einer objektiven und gültigen Leistungsbeurteilung zu gelangen, scheinen mitunter unergründlich. Steckt gar etwas "Geheimnisvolles" dahinter?

Als Lehrerin/Lehrer, damit als Beurteilende/Beurteilender, bin ich gefordert, vor der „Tat“ kritisch zu fragen: Habe ich genügend Fakten zur Gewinnung einer sicheren Beurteilung erhoben, bin ich von einem erwiesenen Sachverhalt ausgegangen, habe ich mich nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen, nicht willkürlich gehandelt; habe ich alle Verfahrensbestimmungen eingehalten und alle in Gesetzen, Verordnungen und Erlässen enthaltenen materiellen Bestimmungen beachtet?

Versuchen wir zunächst, die „graue Theorie“ beiseite zu schieben, und betrachten wir daher ein der Schulrechtspraxis entnommenes

2. Fallbeispiel:

Ein Schüler war auf Grund eines „Nicht genügend“ in Mathematik am Ende eines Unterrichtsjahres

einer 5. Klasse eines Gymnasiums sowie fehlender Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 2 SchUG („Aufstiegsklausel“) nicht zum Aufstieg in die 6. Klasse berechtigt. Der Schüler meinte, ihm wäre bei Vornahme der Leistungsbeurteilung Unrecht zuteil geworden, zumindest behauptete er dies im Berufungswege, und beantragte, diese individuell gegebene Beurteilung einer verwaltungsbehördlichen Überprüfung im Hinblick auf ihre Gerechtfertigkeit zu unterziehen.

Entscheidung der Klassenkonferenz:

Ein Schüler wurde im Pflichtgegenstand Mathematik mit „Nicht genügend“ beurteilt und ist nach dem Beschluss der Klassenkonferenz gem. § 25 Abs. 1 und 2 lit. c SchUG nicht berechtigt, in die 6. Klasse aufzusteigen.

Zeugnisnoten

RK:1; D:4; E:4; L:4; GS:4; GW:3; M:5; BU:2; Ph:3; ME:2; BE:1; LÜ:1; Inf:4;

Berufung der Erziehungsberechtigten

- gegen „Nicht genügend“ in Mathematik:
- Halbjahresnote positiv, im 2. Semester Schularbeiten 5, 4, "Entscheidungsprüfung“ Genügend - nach Meinung der Eltern sind die Leistungen überwiegend positiv.
- gegen die Verweigerung der Aufstiegsklausel

Stellungnahme des Fachprofessors in Mathematik:

Schularbeiten:

5, 5, 4/5, 4

Bei den beiden Schularbeiten des zweiten Semesters ist im Punkteschnitt eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem ersten Semester festzustellen.

Schulnachricht: „Genügend“

„Dieses ‚Genügend‘ gab ich (Lehrer) deshalb, weil der Schüler mit der genügenden mündlichen Leistung auf einen Aufwärtstrend hoffen ließ“.

Beobachtung der Mitarbeit:

Mehrere Hausübungen fehlen bzw. wurden nicht vervollständigt: Grobe Mängel bei der Beherrschung der Grundlagen bedingen Probleme beim Anwenden und selbständigen Lösen von Beispielen.

Beurteilung in beiden Semestern = „Nicht genügend“.

Mündliche Prüfungen (Termine im Schularbeitsheft vermerkt):

6.2.: „Genügend“

24.5.: „Genügend“: bei den drei unabhängig voneinander gestellten Fragen erreichte der Schüler 14 von 30 möglichen Punkten, was einem äußerst schwachen „Genügend“ entspricht.

Jahresnote: „Nicht genügend“

Stellungnahme des Fachprofessors in Deutsch:

Schularbeiten: 3, 3, 4, 3, 4

Semesternote und Jahresnote: „Genügend“

Der Schüler wies während des ganzen Schuljahres eine sehr mangelhafte Arbeitshaltung auf und musste ständig angehalten werden, die verlangten schriftlichen Arbeiten (Hausübungen und Verbesserungen) zu erbringen. Der Fachprofessor hält daher einen positiven Abschluss aus Mathematik in Form einer Wiederholungsprüfung im Interesse des Schülers für erforderlich.

Stellungnahme des Fachprofessors in Englisch:

Schularbeiten: 5, 4, 5/4, 5

Beobachtung der Mitarbeit:

Zwei negative und zwei schwach positive schriftliche Vokabelüberprüfungen, eine negative mündliche Grammatikwiederholung. Wenig mündliche Beiträge, fehlende Hausübungen, oberflächliche und kurze schriftliche Arbeiten im ersten Semester.

Die Leistungen des zweiten Semesters lassen eine Besserung erkennen. Die letzte Schularbeit weist wieder große Mängel auf.

Mündliche Prüfungen:

8.2. „Nicht genügend“

17.6. „Befriedigend“

Ein knapp positiver Gesamtabschluss konnte durch die mündliche Leistung im zweiten Semester erreicht werden. Die groben Mängel im schriftlichen Ausdruck können nur durch intensive Arbeit über einen längeren Zeitraum bewältigt werden. Es scheint kaum möglich, dass dieser Aufwand bei starker Belastung in mehreren Unterrichtsgegenständen geleistet werden kann.

Stellungnahme des Fachprofessors in Geschichte und Sozialkunde

Semesternote „Genügend“ nach einer Prüfung, mündliche Mitarbeitüberprüfungen mit „Befriedigend“ und „Nicht genügend“ sowie eine schriftliche Überprüfung mit „Nicht genügend“ im zweiten Semester zeigen fallende Tendenz bei der Arbeitshaltung des Schülers, die auf einen erhöhten Arbeitsaufwand im kommenden Schuljahr schließen lässt. Der positive Abschluss in Mathematik in Form einer Wiederholungsprüfung scheint

daher im Interesse des Schülers unbedingt erforderlich.

Stellungnahme des Fachprofessors in Latein

Schularbeiten: 5, 5/5, 4

Mündliche Prüfungen:

2.1. „Genügend“ (Semesternote „Nicht genügend“)

15.5. „Befriedigend“, 14.6. „Genügend“

Die Tendenz war gegen Jahresende steigend und rechtfertigt die Gesamtbeurteilung mit „Genügend“. Für das nächste Schuljahr bestehen für den Erfolg in Latein jedoch schwere Bedenken, vor allem wegen der schlechten Schularbeitsergebnisse.

Der Verfasser dieses Beitrages hatte als Behördenorgan eine knifflige Berufsentscheidung zu fällen. Welches theoretisches „Rüstzeug“ steht bei der Rechtsanwendung im Überprüfungswege zur Verfügung?

II. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung:

1. Mitarbeit:

§ 18 Abs. 1 SchUG iVm § 4 LBVO:

Die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht (§ 4 Abs. 1 LBVO) umfasst die unter der genannten Bestimmung aufgezählten Formen, die - so sie nach dem jeweiligen Unterrichtsgegenstand in Betracht kommen - pflichtig anzuwenden sind. Sie erstreckt sich grundsätzlich auf die Unterrichtsbeobachtung selbst wie auch - in einem Teilbereich des lit. b - auf die Bearbeitung von Hausübungen. Dem Formenkatalog der genannten Bestimmung kann von vornherein kein Überwiegen der einen oder anderen Form entnommen werden.

Gilt etwa für die Erarbeitung von Hausübungen (§ 17 Abs. 2 SchUG), bei denen sich die „Eigenständigkeit des Schülers“ kaum überprüfen lässt, etwa anderes, gemeint: Kommt diesen ein geringerer Stellenwert zu? Ich denke, grundsätzlich unter dem genannten Aspekt "Eigenständigkeit" ja, wobei durch eine größere Anzahl (§ 3 Abs. 5 LBVO) diese Einschätzung wieder relativiert wird. Die genannte Bestimmung des § 17 Abs. 2 SchUG legt dem Lehrer die Verpflichtung auf, den Unterricht so zu gestalten, dass eine Bewältigung in der Bearbeitung der Hausübungen in eigenständiger Weise möglich ist. Falls dem Lehrer die Erfüllung dieser Anordnung überwiegend nicht gelungen ist, hat er offensichtlich entweder den Schwierigkeitsgrad der gegebenen Hausübungen überschätzt oder die Schüler im Unterricht nicht entsprechend vorbereitet. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erschiene es angebracht, dem Schüler in Erfüllung dieser Verpflichtung - bei aller damit verbundenen

Problematik hinsichtlich Chancengleichheit - eine Fremdhilfe zuzubilligen (von vorgetäuschten Leistungen gem. § 18 Abs. 4 SchUG wird in diesem Falle wohl nicht gesprochen werden können) oder auf die Erfüllung des Auftrages nicht zu beharren.

Der Bestimmung des § 4 Abs. 3 LBVO ist zu entnehmen, dass der Lehrer über die im Abs. 1 genannten Formen intern Aufzeichnungen über die Leistungen in den unter lit. a bis e erhobenen Formen zu führen hat. Es würde allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, falls der Lehrer Leistungen, die er beim Schüler diesbezüglich nicht abgerufen hat, in die Leistungsfeststellungen mit einbeziehen würde, es müsste ihm „Willkür“ angelastet werden. Von ähnlicher Problematik wäre auszugehen, falls positive Schülerbeiträge keinen entsprechenden Niederschlag in den Aufzeichnungen und Bewertungen des Lehrers fänden.

Die lit. a bis e enthalten eine taxative Aufzählung, sodass hinsichtlich des Gegenstandsbereichs der Einbeziehung der Mitarbeit Grenzen gesetzt sind. So wird im Unterrichtsgegenstand Deutsch nicht mit Erfolg gefordert werden können, beispielsweise ein auswendig gelerntes Gedicht singend vorzutragen. Grundsätzlich herrscht „Artenvielfalt“, sodass alle unter lit. a genannten (mündlich, schriftlich, praktisch und graphisch) mit den unter lit. b bis e bezeichneten Formen, so diese lehrplangemäß möglich sind, auch kombiniert werden können.

Gemäß dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG kann der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden freies Ermessen einräumen bzw. ergibt sich ein gewisser Vollziehungsspielraum aus der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe. Wo die Grenze zwischen ausreichender gesetzlicher Bestimmtheit und zu weitgehender Ermächtigung verläuft, kann nicht präzise beantwortet werden. Zu den hinsichtlich der Mitarbeit der Schüler im Unterricht in Geltung stehenden Bestimmungen des § 18 SchUG bzw. des § 4 LBVO muss allerdings festgestellt werden, dass der Gesetzgeber offen lässt, wie im konkreten die Mitarbeit festzustellen bzw. was genau unter die jeweilige lit. einzuordnen ist bzw. welche Gewichtung den solcherart gesammelten Beiträgen zukommt.

Ich habe zu dieser Problematik folgende Annäherungen:

Da die Leistungsbeurteilung des Schülers gem. § 11 Abs. 3a LBVO transparent zu sein hat, d.h. der Stand der Beurteilung dem Schüler/den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben ist, bedingt dies auch eine Information über den Stand der Mitarbeitsbewertung bzw. über die dahinterstehenden Aufzeichnungen. Auskunftsberechtigt sind wahlweise der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten (im Kollektiv können die relevanten Kriterien im Klassenforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss

eingefordert werden). Unter diese Offenlegungspflicht fällt:

Von welchen der unter lit. a bis e geregelten Formen macht der Lehrer Gebrauch?

Wie sieht die Gewichtung der erhobenen Beiträge zueinander aus?

Welche Stärken/Schwächen sind beim Schüler mit arbeitsmäßig festzustellen?

Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, dass die klare Reglementierung des § 4 Abs. 2 LBVO, wonach einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit nicht gesondert zu beurteilen sind, mehr Verunsicherung als Klarheit mit sich bringt. Gilt es nun doch, aus den summierten, unter § 4 Abs. 1 lit. a bis e LBVO getätigten Leistungsfeststellungen bzw. aus den herangezogenen ein einheitliches Ganzes zu formen, demnach eine Beurteilung der Mitarbeit des Schülers insgesamt auf der Notenskala des § 14 Abs. 1 LBVO zu treffen, die dem Schüler bekannt zu geben ist. Eine Bekanntgabe auch ohne vorangegangene Anfrage empfiehlt sich im Sinne der Kommunikation und Transparenz der Beurteilung von Leistungen.

Die Aufzeichnungspflicht des § 4 Abs. 3 LBVO mahnt den Lehrer zur Sorgfalt in der Führung und Bewertung der erhobenen Mitarbeitbeiträge und lässt unter diesem Aspekt - zumindest indirekt, da diese Aufzeichnungen dem Schulaufsichtsorgan gegenüber in irgend einer Weise sichtbar gemacht werden müssen - dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit allenfalls gerade noch entsprechen.

Da sich aus keiner Bestimmung des SchUG sowie der Leistungsbeurteilungsverordnung ableiten lässt, dass die Mitarbeit der Schüler in Kombinatorik zu anderen Formen der Leistungsfeststellung zu treten hat, kann sie grundsätzlich für sich allein stehen und es handelt sich bei derselben um die umfassendste, weil den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit erfassende, pädagogisch - damit auch rechtlich - bedeutsamste Form der Leistungsfeststellung.

2. Schriftliche Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen:

Schularbeiten + Schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate)

Gemäß § 3 Abs. 3 LBVO dürfen diese nicht für sich allein stehen, d.h. sie sind nur in Kombination mit anderen Formen (jedenfalls im Zusammenhalt mit der Feststellung der Mitarbeit) zu gebrauchen. Neben diesem Aushilfscharakter besonderer schriftlicher Leistungsfeststellungen erfahren diese durch § 3 Abs. 4 leg.cit. noch eine zusätzliche wesentliche Einschränkung ihrer Wertigkeit, nämlich in ihrer Anzahl und Zeitdauer: Schularbeiten durch die Be-

stimmung des § 7 Abs. 1 leg.cit. iVm den Lehrplan-Bestimmungen, schriftliche Überprüfungen ausdrücklich nur hinsichtlich ihrer Zeitdauer: § 8 Abs. 4 und 5 LBVO. Da Tests und Diktate (es fehlt jeweils eine Legaldefinition) unter dem § 8 Abs. 1 LBVO aufscheinen, muss hinsichtlich der gestellten Zeitlimits ohne Zweifel für beide eine summarische Betrachtung angestellt werden.

Schularbeiten als pflichtig zu absolvierende Leistungsfeststellungen (Einschränkung derselben im Rahmen der Lehrplanautonomie) genießen gegenüber Tests insofern prioritären Charakter, als letztere im Regelfalle nur dann zulässig sind, wenn nur eine Schularbeit pro Semester vorgesehen ist (§ 8 Abs. 13 LBVO). Dies bedeutet, dass im Falle einer möglichen Schularbeitenreduktion auf eine pro Semester nicht auf Tests „umgeladen“ werden kann; sie bleiben unzulässig und daher unerlaubt. Auch die Bestimmungen des § 7 Abs. 11, welche eine Schularbeitenwiederholung wegen Hälfteüberschreitung an „Nicht genügend“ unabdingbar erforderlich machen (im Vergleich dazu: § 8 Abs. 14 - schriftliche Überprüfungen sind zu wiederholen, ansonsten ungültig), noch jene des § 7 Abs. 9 - Nachholen einer Schularbeit, wer mehr als die Hälfte versäumt hat - eine synonyme Bestimmung bei der schriftlichen Überprüfung fehlt! - lassen im Endergebnis eine gegenüber Tests vorrangige Stellung der Schularbeiten begründet erscheinen.

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge von Schularbeiten und schriftlichen Überprüfungen gilt grundsätzlich § 20 Abs. 1 LBVO, d.h., dass dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist, insbesondere ist dies dann der Fall, wenn der Lehrstoff aufbauend ist (letzter Satz). Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass dieser Grundsatz durch den schon mehrmals zitierten § 3 Abs. 5 LBVO überlagert wird, also hierdurch eine wesentliche Einschränkung erfährt (Anzahl, stofflicher Umfang, Schwierigkeitsgrad).

3. Mündliche Prüfungen:

Deren Durchführung ist durch § 3 Abs. 4 LBVO (... nur so viele, wie unbedingt notwendig) bzw. durch den Tatbestand - unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 - also der Wunschprüfung des Schülers - auch lehrerseits stark eingeschränkt. Sowohl Vielfach-Anwendungen im Einzelfall, erst recht kollektiven Anwendungsmöglichkeiten (die ganze Klasse etwa zu prüfen) oder die ganze Stunde (§ 5 Abs. 6) zu prüfen, wird gesetzlich eine Absage erteilt. Die mündliche Prüfung hat als Konstrukt das eines in besonderen Fällen durchzuführenden Individualaktes.

Im Übrigen gelten zu § 3 Abs. 3 und 5 die unter den schriftlichen Überprüfungen gemachten Ausführungen.

Vor der LBVO-Nov., BGBl. Nr. 492/1992, musste, um eine Beurteilung in der Schulnachricht oder im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ treffen zu können, pflichtig eine mündliche Prüfung anberaumt werden. Ab In-Kraft-Treten dieser Novelle wurde sie in eine Wunschprüfung des Schülers umgewandelt, wobei - abgesehen von bestimmten Berufsschulen - eine Ankündigungsfrist schülerseits von zwei Wochen galt. Durch die Novelle, BGBl II Nr. 35/1997, der LBVO wurde diese Frist beseitigt und festgelegt, dass sich der Schüler zeitgerecht anzumelden hat, damit aus Gründen der Organisation noch eine Durchführung ermöglicht wird.

Eines haben weder die Urfassung des § 5 noch die angesprochenen Novellen ausräumen können, nämlich dass ihr im Volksmund und verbreitet auch in einigen wenig unterrichteten Lehrerkreisen der Charakter einer Entscheidungsprüfung eingeräumt wurde bzw. noch immer wird. Eine damals wie heute nicht haltbare Rechtsauffassung, handelt es sich bei dieser Prüfung doch unzweifelhaft um eine punktuelle Leistungsfeststellung, die - wie ausgeführt - in deren Anzahl (wohl 1 - 2 pro Schüler/Semester), aber auch hinsichtlich des das Stoffgebiet umfassenden Zeitraumes beschränkt ist.

Die Konzeption dieser Prüfung geht lehrerseits eindeutig in die Richtung, sie im Falle eines nicht ausreichend geklärten Sachverhaltes und nur dann, also wenn sich eine sichere Beurteilung auf einer Beurteilungsstufe des § 14 nicht treffen lässt, gezielt einzusetzen. Andernfalls, wenn der Stand der Beurteilung ein für den Lehrer abgesicherter ist, könnte er durch ein bestimmtes Prüfungsergebnis wiederum ins Schwanken geraten, was zu einem vorgerückten Termin - zum Ende eines Beurteilungsabschnittes - nicht Sinn und Zweck sein kann. Lehrerseits eingesetzt soll die Prüfung mit Entscheidungscharakter versehen sein!

Auf schülerseitigen „Befehl“ zur Prüfung kann der Lehrer allenfalls organisatorische Hemmnisse - keine Zeit mehr, wofür den Lehrer die Beweislast trifft - entgegensetzen, ansonsten ist er zur Durchführung verhalten. Als Wunschprüfung des Schülers durchgeführt, kann sie bereits bei knapp positivem Ausgang, also bei einer Beurteilung mit „Genügend“, die Gesamtbeurteilung nach Lehrmeinung ins Positive verkehren. Der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht einmal abzugewinnen, dass eine bessere Beurteilung als „Genügend“ den letztlich gewünschten erfolgreichen Abschluss im betreffenden Unterrichtsgegenstand unbedingt herbeiführen muss.

Aus praktischer Sicht, um einem Rechtsirrtum des Schülers vorzubeugen, empfiehlt es sich diesfalls,

diesem - ohne sich auf eine notenmäßige Festlegung auf die Prüfung einzulassen - durchblicken zu lassen, dass eine „überzeugende Leistung“ erwartet werden müsse.

III. Leistungsbeurteilungstätigkeit:

Nach herrschender Auffassung stellen Noten Sachverständigengutachten (in verkürzter Form zum Ausdruck gebracht) dar. Diese "Gutachtenstheorie" ist erheblich in Zweifel zu ziehen. Ein Gutachter auf Basis des § 52 AVG 1991 ist jemand, der auf Grund besonderer Fachkenntnisse aus klarzustellenden Tatsachen Schlussfolgerungen zieht. Jedes Gutachten - aus Befund und (eigentlichem) Gutachten bestehend - muss entsprechend begründet sein. Auf den Schulbereich umgelegt, lassen sich folgende Bedenken anmelden:

Noten (Schularbeiten, etc.) sowie (End-)Beurteilungen in Schulnachrichten und Zeugnissen werden im Regelfall ohne jeglichen Zusatz, d.h. unbegründet vergeben. Auch die allenfalls im Vorfeld ("Frühwarnung", Elternsprechtage, etc.) erteilten Auskünfte vermögen schon aus zeitlichen Gründen - da der eigentliche Beurteilungsakt noch zu folgen hat - den an ein Gutachten nach AVG 1991 zu stellenden Ansprüchen (neben Begründung wohl auch Schriftlichkeit) - nicht gerecht zu werden.

Ein wesentlich wichtigeres Argument, das gegen die Gutachtenstheorie spricht, scheint mir jedoch ein anderes zu sein. Während Gutachten nach AVG keineswegs geeignet sind, Rechtskraft zu erzeugen, vielmehr Hilfsmittel für verwaltungsbehördliche Entscheidungen darstellen, haben Noten, wenngleich nicht Entscheidungs-, so doch einen gewissen Verbindlichkeits- (Endgültigkeits)-charakter an sich. Selbst positive Beurteilungen vermögen gewisse Folgerungen nach sich zu ziehen, denken wir an den "Ausgezeichneten Erfolg", "Guten Erfolg" (SchUG) oder an den geforderten Notendurchschnitt für die Gewährung von Schülerbeihilfe. Erst recht kommt negativen Beurteilungen - zumindest indirekt - gestalterische Kraft zu, nämlich durch darauf basierende Antragstellung und Beschlussfassung in den Entscheidungsgremien (Klassenkonferenz, Prüfungskommission).

Letztlich ist auch die Weisungsfreiheit ein überzeugendes Argument, das gegen die Gutachtenstheorie spricht. Während Gutachten nach AVG der Weisungsfreiheit unterliegen, ist dies bei schulischen Beurteilungen keineswegs der Fall (siehe entsprechender Erlass des BMBWK).

IV. Lösung des Fallbeispiels:

Kehren wir nun nach diesen Ausführungen zum

Ausgangspunkt - zum Fallbeispiel bzw. dessen Auflösung - zurück.

Das Gutachten des Landesschulinspektors lautete (ungekürzt) wie folgt:

„Auf Grund der ausführlichen Stellungnahme von Mag. ... (Mathematik-Professor) und der Unterlagen kann festgestellt werden, dass die im Einspruch enthaltene Meinung, die Noten von ... (Schüler) wären überwiegend positiv, unbegründet ist.

Die Eltern übersehen, dass Mitarbeit im Unterricht und die Ausführung der pflichtigen Hausübungen in gleicher Wertigkeit wie Schularbeiten in die Leistungsbeurteilung einzugehen haben. Da die Schularbeiten und mündlichen Prüfungen kein eindeutig positives Urteil zulassen, ist durch die negative Mitarbeit die Gesamtnote „Nicht genügend“ gerechtfertigt.

Gegen das Nichtaufsteigen nach § 25 Abs. 2 lit. c SchUG wurde meines Erachtens nicht berufen. Die Schule legt allerdings auch dazu Belege vor. Aus diesen geht hervor, dass besonders in Englisch und Latein der positive Abschluss nur mit sehr großer Mühe erreicht wurde und nach dem einschlägigen Erlass des BMBWK ist die Entscheidung der Klassenkonferenz gerechtfertigt.“

Kommen wir nun zu den juristischen Schlussfolgerungen und der Entscheidung über die Berufung:

Durch das Gutachten wird grundsätzlich die Richtigkeit der getroffenen Beurteilungen (Schularbeit/Mitarbeit) bestätigt.

Die Beurteilung des Lehrers in der Schulnachricht (Semesternote in Mathematik) mit „Genügend“ stellte - ohne Frage - eine abschließende Bewertung dar, sie ist - entgegen den Ausführungen des Lehrers - keine Prognose über künftig zu erwartende Leistungen. Wie wohl die diesbezüglichen Bemerkungen des Lehrers zur Entscheidungsfindung nicht hilfreich sind, ist doch von der gegebenen und auch gutachterlich für richtig befundenen Beurteilung mit „Genügend“ zum Abschluss des 1. Semesters auszugehen.

Betrachten wir nun die Leistungen des Schülers im 2. Semester bzw. unternehmen wir den Versuch, diese zu gewichten:

Die 4. Schularbeit war ein „Nicht genügend“, die 5. Schularbeit erbrachte ein „Genügend“ als richtige Beurteilung.

Gemäß § 20 Abs. 1 SchUG bzw. der synonymen Bestimmung des § 20 Abs. 1 LBVO kommt der letzten Schularbeit eine geringfügig höhere Gewichtung zu, also überwiegt bei den Schularbeiten des 2. Semesters ein geringes „Plus“, da der Argumentation des Lehrers mit einem abfallenden Punkteschnitt - mangels gesetzlicher Deckung - überhaupt nichts abzugewinnen war.

Die (nicht widerlegbare) negative Beurteilung der Mitarbeit des Schülers im 2. Semester soll und kann aus rechtlicher Sicht nicht in Zweifel gezogen werden.

Der aus Gutachtersicht zu Recht mit „Genügend“ beurteilten mündlichen Prüfung kam der laut Gesetz und LBVO zugemessene Charakter, also nicht jener einer Jahresstoffprüfung zu, sodass die Schlussfolgerung, dass der Schüler mündliche Prüfungsleistungen mit einem knapp positiven Kalkül im 2. Semester zu erbringen imstande war, angebracht ist.

Somit hatte im vorliegenden Berufungsfall die lehrerseits angesagte und am Ende des 2. Semesters (Unterrichtsjahres) durchgeführte mündliche Prüfung in diesem Fall Entscheidungscharakter, andernfalls sich deren Durchführung zu einer unverständlichen Pflichtübung gestaltet hätte.

Dem Gutachter ist allenfalls beizupflichten, wonach - ausgehend von grundsätzlich gleicher Gewichtung von Schularbeiten und Mitarbeit - trotz einer mündlichen positiven Prüfungsleistung - keine eindeutig positive Schlussfolgerung hinsichtlich des 2. Semesters zu ziehen ist. Für mich löst jedoch folgender Umstand „Kopfschütteln“ in Bezug auf die gutachterlichen Schlussfolgerungen aus: Bei vollkommen identen Voraussetzungen in beiden Semestern hinsichtlich Mitarbeit (Nicht genügend) und mündlichen Prüfungen (Genügend) soll - obwohl die Schularbeitsleistungen im 2. Semester (5, 4) gegenüber dem 1. Semester (5, 5, 4) einen positiveren Trend ausweisen - trotz positiver Beurteilung des ersten Abschnittes keine positive Gesamtbeurteilung mehr möglich sein?

Dieser „Hang zum Positiven im 2. Semester“ lässt im Zusammenhalt mit einer positiven Beurteilung des 1. Semesters - immerhin eines gesamten Halbjahres - eine positive Gesamtbeurteilung schon recht eindeutig als gerechtfertigt erscheinen.

Da der Schüler hiemit über das Primärziel des § 25 Abs. 1 SchUG, nämlich durch eine positive Beurteilung in allen Pflichtgegenständen, den Aufstieg erreichen konnte, erübrigte sich somit ein Eingehen auf die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 SchUG (Aufstiegsklausel) und wurde somit der Berufung Folge gegeben.

V. Schlussbetrachtungen:

Die "Autonomie des Beurteilenden", des Rechtsanwenders, darf nicht zu einer Beliebigkeit in der Vergabe seiner Qualifikationen verkommen. Schon seine Vorauswahl, nämlich die Heranziehung der maßgeblichen Faktoren der Leistungsfeststellung, insbesondere jedoch deren Gewichtung im

„Binnenraum“ (Schularbeiten, Mitarbeit) und im Verhältnis zueinander, haben Wertungen zur Voraussetzung. Diesen Freiraum (Ermessen) hat der Lehrer innerhalb eines bestimmten Wertungsrahmens, der gesetzlich grob vorgezeichnet ist, durch eigene Wertvorstellungen abzustecken bzw. auszufüllen.

Ich meine, dass die vorhandenen Spielräume, insbesondere im Bereiche der Mitarbeit (II/1), offenkundig geworden sind; durchaus im und innerhalb des Spektrums der schriftlichen Leistungsbeurteilung (II/2) und letztlich auch der mündlichen Prüfung (II/3) sind enorme Freiräume vorhanden (die strengen Bindungen sind überwiegend formell-organisatorischer Natur, denken wir nur an die Vorgaben hinsichtlich Schularbeitenanzahl, Prüfungszeit etc.).

Die Subsumption, also die Unterordnung der Schülerleistungen (Sachverhalt) unter die gesetzlichen Tatbestände des SchUG und der LBVO, lässt mich einen Vergleich anstellen: an ein Backwerk mit ein oder zwei Hauptzutaten und Gewürzen; nur, wenn das Verhältnis der Zutaten ausgewogen ist, ist die Speise auch genießbar.

Ein "Notengeheimnis" ist der Rechtsordnung, welche sich auf die Rechtsstaatlichkeit, also Nachvollziehbarkeit aller hoheitlichen Handlungsweisen berufen können muss, fremd. Im Falle einer Berufung, die das rechtmäßige Zustandekommen hinterfragt, erleiden rechtlich fehlerhafte Benotungen das Schicksal einer Aufhebung (Korrektur) auf Basis des § 68 Abs. 7 AVG (unrichtige, wenngleich positive Beurteilungen) oder im Grunde der Bestimmungen der §§ 70, 71 SchUG (negative Beurteilungen, welche mit Nichtaufstieg, Nichtbestehen abschließender Prüfungen etc. verbunden sind).

Es ist zu wünschen, dass Leistungen und Leistungsanstrengungen von SchülerInnen durch die Leistungsbeurteilung anerkannt werden, sodass sich in unseren Schulen ein Klima des Gelingens verbreitet. Transparenz in der Zielklarheit über das zu Leistende mag das Vorhaben unterstützen.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor



WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Oberösterreich, Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Oberösterreich und Vertragslehrer für Politische Bildung an der HGBLA für Mode- und Bekleidungstechnik in Linz.

Zur Praxis der Beurteilung von Schülerleistungen im Lichte der Rechtslage – eine Fortführung der Diskussion

Von Markus Juranek



Univ.-Prof. Dr. Georg Hans Neuweg hat im Newsletter *Schule und Recht* 1/2006 Seite 25 ff einen beachtenswerten Beitrag zur Diskussion um diesen Dauerbrenner der schulischen

Leistungsbeurteilung geleistet. Nicht nur, dass ich mehrere positive, dankbar für die klaren Worte aussprechenden E-Mails erhalten habe, ich habe den Beitrag auch in meinem beruflichen Umfeld mehrmals verwendet, um „schwarz auf weiß“ und damit nachvollziehbar mit auszudrücken, was ich wie ein Wanderprediger in den Lehreraus- und -fortbildung und allen Schulmanagement Seminaren seit 25 Jahren mehr oder weniger erfolgreich „gepredigt“ habe.

Ein konkretes Beispiel

In einer Stellungnahme zu einer Notenberufung im Pflichtgegenstand *Deutsch* in der zweiten Klasse AHS waren folgende Ausführungen zu finden:

- *Schriftlicher Bereich: Im ersten Semester hat A.K. R. die beiden Schularbeiten mit jeweils einem schwachen „Genügend“ bestanden und habe ich mich daher veranlasst gesehen, ihrem Semesterzeugnis die Benotung „Genügend“ zukommen zu lassen. (Wo bleiben hier bereits die Ausführungen zu den sonstigen Leistungen der Berufungswerberin?) Im zweiten Semester A.K. R. eine Schularbeit mit „Nicht genügend“ und eine Schularbeit mit „Genügend“ vorgelegt. Es wurden auch zwei Diktate im Rahmen der Unterrichtsstunden vorgenommen. Beide Diktate wurden mit der Benotung „Nicht genügend“ versehen für das schriftliche Leistungsbild zeigt sich also: $5 + 4 + 5 + 5 = 19 : 4 = 4,75$. Aufgrund der schriftlichen Arbeiten musste ich daher die Benotung negativ feststellen und konnte die Note „Nicht genügend“ begründen.*
- *Mündlicher Bereich: A.K. R. hat den Bereich Referate mit „Sehr gut“ abgeschlossen; ich bewerte*

das Referat mit 10 % der Gesamtenotung für den mündlichen Bereich.

- *Der Bereich Hausübungen wurde von der Berufungswerberin mit „Genügend“ abgeschlossen; ich bewerte diesen Bereich ebenfalls mit 10 %.*
- *Der Bereich schriftliche Mitarbeitüberprüfungen (SMÜ) wurde mit „Nicht genügend“; ich bewerte diesen Bereich mit 20 %.*
- *Die aktive Mitarbeit wurde mit „Nicht genügend“ benotet; ich bewerte diesen Bereich mit 30 %.*
- *Die passive Mitarbeit wurde von mir mit „Nicht genügend“ bewertet; ich bewerte diesen Bereich ebenfalls mit 30 %.*

Legt man die Benotung an die prozentuelle Bewertung einer Berechnung zu Grunde, so ergibt sich ein Benotungsdurchschnitt von 4,5.

Zusammenfassend halte ich also fest, dass der schriftliche Bereich mit 4,75 und der mündliche Bereich mit 4,5 bewertet worden ist, was eine negative Note ergibt.

Bewertung

Nicht nur, dass die Leistungsbeurteilungsverordnung keine Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitarbeit vorsieht eine Rückfrage bei der beurteilenden Lehrerin ergab, dass sie unter aktiver Mitarbeit verstehe, wenn sie den Schüler noch etwas frage, während passive Mitarbeit der Bereich ist, wenn sich der Schüler selbst in den Unterricht einbringt; die Frage sei erlaubt: Was ist hier aktiv und was ist hier passiv? Eine persönliche Aussprache mit der beurteilenden Lehrerin, warum sie sich mit einem solchen Prozentsystem jeden pädagogischen Freiraum in der Erstellung eines Gutachtens in der Abwägung der verschiedensten Leistungen und Argumente nimmt, meinte sie zerknirscht, dass sie ohnehin ein schlechtes Gefühl gehabt habe, so ihre Stellungnahme gar nicht aufbauen wollte, jedoch vom Direktor die Weisung erhalten habe, ihre Stellungnahme so aufzubauen, dass er seinerseits wiederum behauptet habe, dass der zuständige Landesschulinspektor dies so wünsche. Diese Prozentberechnungen (und auch andere Berechnungsmethoden) kursieren tatsächlich wie eine pädagogische Seuche durch die österreichische Schullandschaft. Gerne kommt dann noch in der Diskussion das Argument: Ja die Schüler und Eltern wollen dies so! Die Betroffenen wollen angeblich eine nachvollziehbare und transparente Notengebung. Richtig! Der Wunsch ist gerechtfertigt. Die Antwort auf diese Forderung kann jedoch nicht ein „Punkteklauer-System“ sein, das nicht nur dem

einzelnen Schüler als Menschen, aber auch nicht den tatsächlichen Leistungen und erst recht nicht der Leistungsbeurteilungsverordnung (wie Neuweg wunderbar dargestellt hat) gerecht werden kann.

Der juristisch-pädagogische Diskurs

Wie Neuweg ausführt, können die viel diskutierten „Bildungsstandards“ ein Weg sein, um einheitliche Kriterien zu erhalten. Was das überwiegend zur Gänze der Notendefinition des Befriedigend im § 14 LBVO tatsächlich bedeutet, ohne im Rahmen von Rahmenlehrplänen weiterhin zu große Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen und Schulstufen feststellen zu müssen. Noch haben wir diese Bildungsstandards nicht als offizielle Beurteilungsleistung. Es gilt daher, schon jetzt pädagogische Anforderungen mit den juristischen Vorgaben in der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zusammen zu führen.

In verschiedenen Arbeitsgruppen wurde dieses Thema immer wieder behandelt. So auch in einer Arbeitsgruppe beim Landesschulrat für Tirol, besetzt aus allen Landesschulinspektoren/innen und sowie den Juristen/innen der Tiroler Schulbehörde.

Da es sich um ein tief sitzendes Koordinationsproblem handelt, das nicht nur in den Bundesländern, sondern auch in den einzelnen Schulbereichen und in den Schulbereichen auch wieder durch verschiedene Exponenten Unterschiedliches zu diesem Thema verlautbart wird, haben sich auch die Landesschulratsdirektorinnen und Direktoren Österreichs bei ihrer Herbsttagung am 3. Oktober 2006 mit dieser Fragestellung auseinander gesetzt.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Gründungsrektor der Pädagogischen Hochschule Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Die Stellungnahme der ÖGSR in einem Begutachtungsverfahren

Trotz Schulschlusshektik und beginnender Ferienzeit hat die ÖGSR ihre erste Stellungnahme im Rahmen eines Gesetzes- bzw. Verordnungsbegutachtungsverfahrens abgegeben. Die ÖGSR hat nicht vor, sich in allen die Schule betreffenden Begutachtungsangelegenheiten zu Wort zu melden. Sie möchte jedoch immer dann ihre Stimme erheben, wenn es um grundsätzliche, über alltägliche Verwaltungsfragen hinaus führende Sichtweisen geht. So soll diese erste Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des BMBWK, in der die Schulveranstaltungsverordnung geändert werden soll, auch in diesem Newsletter seinen Niederschlag finden, nicht nur, weil es eben die erste Aktivität der ÖGSR in diesem Zusammenhang ist, sondern auch, weil es sich um eine grundsätzliche Überlegung handelt, die ihr vielleicht, wenn ihr sie teilt, in eure Überlegungen mit einbeziehen könnt. Unser Kollege DDr. Karl Heinz Auer, der dankenswerter Weise im erweiterten Vorstand diese Aufgabe der Koordination von Stellungnahmen übernommen hat, hat hiermit ein erstes kräftiges Lebenszeichen gemeinsam mit dem Vorstand gesetzt und der ÖGSR eine weitere Stimme verliehen. Bei ähnlichen Aktivitäten im Zuge von Begutachtungsverfahren bitte ich euch, eure Vorstellungen Ideen und Sichtweisen an ihn unter der Mail-Adresse:

kh.auer@chello.at zu senden. Er wird dann die Argumente im Vorstand beraten und dort eine gemeinsame Stellungnahme erwirken.

Dr. Markus Juranek

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR) zum Entwurf einer Verordnung des BMBWK, mit der die Schulveranstaltungsverordnung geändert wird:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die ÖGSR dankt für die Befassung mit dem Entwurf einer Novelle zur Schulveranstaltungsverordnung. Zentrales Anliegen des Entwurfes ist der Entfall des § 9 Abs. 2, wodurch Schulveranstaltungen auch mit weniger als 70 % der Schüler einer Klasse bzw. Gruppe (ohne Prüfung und Bewilligung der Schulbehörde) durchgeführt werden können sollen.

Die ÖGSR spricht sich vehement **gegen den Entfall des § 9 Abs. 2 der SchVVO** aus und begründet dies wie folgt:

Durch die mögliche Teilnahme von weniger als 70 % geht der Charakter der Schulveranstaltung als ein grundsätzlich gemeinsames Unternehmen von Schülern der Klasse/Gruppe verloren. Schulveranstaltungen haben gem. § 13 SchUG einen intensiven Bezug zum lehrplanmäßigen Unterricht aufzuweisen, sie sollen diesen sogar ergänzen. Dieser Grundgedanke wird dadurch gefestigt, dass sowohl Schüler, als auch Lehrer zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet sind. Durch die Ausnahmeregelung der „Nicht-Rücksichtnahme“ auf die „Nichtteilnahme“ bei der Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles in § 13 Abs. 4 SchUG wird der Grundsatz der Ergänzung der Unterrichtsarbeit noch hervorgehoben.

Daraus ergibt sich, dass Schulveranstaltungen grundsätzlich von den unterrichtenden Lehrern zu planen und im Grunde auch zu organisieren sind. Die zunehmend geübte Praxis der „Fremdorganisation“ von Schulveranstaltungen und die rechtlich im Hinblick auf § 3 SchVVO äußerst bedenkliche Übertragung der Kosten der Veranstaltung organisierenden Unternehmens wird durch die leichtere Ermöglichung von Veranstaltungen (mit weniger als 70 % teilnehmenden Schülern) noch gefördert.

Es ist davon auszugehen, dass zunehmend „Exklusivveranstaltungen“ geplant und durchgeführt werden, und dass der „Befreiungstatbestand“ des § 13 Abs. 3 Z 3 (mit der Veranstaltung verbundene Nächtigung außerhalb des Wohnortes) in der Praxis für diejenigen Fälle herangezogen werden wird, wo die finanzielle Belastung das eigentlich ausschlaggebende Kriterium für die Nichtteilnahme ist. Es würde somit einer 2-Klassen-Gesellschaft unter den Schülern bzw. deren Eltern Vorschub geleistet werden, nämlich denen, die sich die Teilnahme an der Veranstaltung finanziell leisten können, und denen, die das eben nicht können. Der Ansporn, Veranstaltungen grundsätzlich so zu organisieren, dass alle Schüler - allenfalls unter Inanspruchnahme von Schülerunterstützungen - teilnehmen können, würde wegfallen.

Der ÖGSR erscheint es wichtig, Schulveranstaltungen als das zu belassen, als was sie ursprünglich gedacht waren. Jedenfalls wird eine Rechtsänderung, die offenkundig der Befriedigung von rechtswidrigen oder jedenfalls nicht 100 %ig rechtskon-

formen Bedürfnissen dienen soll (kein oder mangelnder Unterrichtsbezug bzw. Unterrichtsergänzung für eine Minderheit, Nichtteilnahme aus finanziellen Gründen, etc.) entschieden abgelehnt.

Die derzeitige Bestimmung des § 9 Abs. 2 SchVVO ermöglicht rechtskonform eine pädagogisch und organisatorisch gehaltvolle Güterabwägung im Einzelfall und soll belassen werden.

Die Umbenennung des Polytechnischen Lehrganges wird als rechtsberichtigend begrüßt.

Die Gleichstellung des Berufsvorbereitungsjahres der Sonderschule mit der Polytechnischen Schule stellt eine gerade für einen ohnehin in der Gesellschaft benachteiligten Personenkreis sinnvolle Maßnahme zur Vorbereitung auf das Berufsleben und zur Einführung in dieses dar und kann daher nur unterstützt werden.

Die ÖGSR ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen im Rahmen der Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand:
HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek“

Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?